

## **107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Windenergie“**

### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden**

Erneute öffentliche Auslegung in der Zeit  
vom 28.05.10 bis 11.06.10



---

#### **lfd. Nr. 1 Bürger 1**

##### **Stellungnahme**

Bezogen auf den Änderungsbereich 5 im südlichen Teil des Benhauser Windparks sollen, wie in anderen Bereichen erfolgt, zumindest die alten Grenzen des Flächennutzungsplanes beibehalten werden. Die angeführte Schallproblematik, mit der die geplante Verkleinerung begründet wird, ist nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu bewerten. Der Schallschutz der bestehenden Wohnbebauung wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten sein. Im Ergebnis wird im Rahmen eines Repowering die Schallbelastung vermutlich sogar weiter verringert. Die Erweiterung des Windparkgebietes dient lediglich einer flexibleren Gestaltung des südlichen Bereiches.

Bezüglich der geplanten Erweiterung des Windparks Benhausen in nördliche Richtung (Änderungsbereich 3) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes so lange auszusetzen bis eine gemeinsames Konzept für den gesamten Windpark Benhausen erarbeitet wurde. Die Möglichkeit einer planlosen, nicht abgestimmten, Windkraftbebauung in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Windgebiet würde eine Einigung immens erschweren.

Die geplante Veränderungssperre erscheint rechtlich zweifelhaft, zumal dieses Argument von Ihnen im Planungsverfahren für das Windgebiet Neuenbeken, indem eine Veränderungssperre von der Planungsgemeinschaft gewünscht wurde, als Ablehnungsgrund diene. Auch aufgrund möglicher zukünftiger Regressforderungen erscheint eine Verabschiedung zu einem späteren Zeitpunkt, bei Vorliegen eines gemeinsamen Konzeptes, sinnvoll.

Für das Repowering im Windpark Benhausen sollten zunächst lediglich die Grenzen festgelegt werden, damit im Folgenden ein ausgereiftes und für alle Parteien befriedigendes Konzept erarbeitet werden kann. Nach Abschluss dieser Ausarbeitung können die Erweiterung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen.

##### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die Konzentrationszone Benhausen südlich der B 64 im südwestlichen Eckbereich auf den alten Stand der FNP-Darstellung zu erweitern, wird nicht gefolgt.

Die aktuelle Darstellung berücksichtigt neben Immissions-Vorsorgeabstände auch gestalterische Schutzbereich zu Baudenkmälern, hier der Pamelschen Wart. Nach diesen Kriterien müsste die Fläche im Südwesten sogar noch weiter zurückgenommen werden. Da jedoch mit dem Bebauungsplan B191 B seinerzeit entsprechende Standorte festgesetzt wurden, auf denen dann auch Anlagen genehmigt und errichtet wurden, hält die Abgrenzung im FNP im Sinne des Planungsvertrauens diese durch den Bebauungsplan

vorgegebene Grenze ein. Eine weitere Ausdehnung nach Südwesten ist jedoch eindeutig nicht Ziel der aktuellen Planung.

Der Anregung, die nördliche Erweiterung der Konzentrationszone Benhausen auszusetzen bis ein gemeinsames Repowering-Konzept vorliegt, wird nicht gefolgt.

Aufgrund der nördlich anschließenden Lage der Erweiterungsfläche zur vorhandenen Konzentrationszone ist die Sorge um eine „planlose“ Windkraftbebauung nicht ganz nachvollziehbar. Unklar ist, was der Einwander mit einer „Veränderungssperre“ meint. Derartiges ist jedenfalls im Zuge der 107. FNP-Änderung einerseits rechtlich nicht möglich und andererseits auch nicht vorgesehen. Vielmehr wird mit der FNP-Änderung genau das erreicht, was der Einwander selbst fordert: Es werden lediglich die Grenzen festgelegt, in denen künftig Nutzung der Windkraft möglich sein wird. Innerhalb dieser Grenzen ist es dann den Betroffenen (Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber) überlassen, ein wirtschaftliches Repowering-Konzept zu entwickeln. Es ist jedoch im Sinne des Klimaschutzes sinnvoll, dass die Konzentrationszonen für Windenergienutzung künftig effizienter genutzt werden, so dass die Stadt Paderborn bewusst neue Möglichkeiten eröffnen will. Der Flächennutzungsplan hat in diesem Sinne eine Anstoßwirkung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird erst nach Genehmigung der 107. FNP-Änderung erfolgen.

## **Ifd. Nr. 2 Bürger 2**

### **Stellungnahme**

Für mich ist unverständlich, dass mein bisher in allen Planungen berücksichtigtes Flurstück (s. Skizze) plötzlich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurde. Dies stellt für mich einen erheblichen Nachteil dar.

Laut der zuvor erstellten Tabuanalyse liegt mein Grundstück im frei verplanbaren Bereich. Der im Plan ausgewiesene Vogelflugkorridor ist mehrere hundert Meter entfernt, sodass von diesem Standort keine Beeinträchtigungen für den Vogelflug zu erwarten sind.

Bei einer Distanz von fast einem Kilometer zwischen meinem Grundstück und dem Windpark Neuenbeken ist eine räumliche Trennung offensichtlich.

Abschließen ist für mich nicht nachvollziehbar, dass mein Grundstück mit der Begründung aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen wird, dass dafür andere, laut Tabuanalyse weniger geeignete Gebiete, in den Windpark aufgenommen werden können.

Daher bitte ich Sie, mein Grundstück wie in allen bisherigen Planungen wieder in den Flächennutzungsplan einzubeziehen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die Konzentrationszone Benhausen wieder nach Osten zur erweitern, wird nicht gefolgt.

Unter Berücksichtigung der insgesamt nur durchschnittlichen Vogel-Zugaktivitäten und der methodisch bedingten Unschärfen in der Abgrenzung der Flugkorridore (Lagegenauigkeit von  $\pm 50$  m) ist festzustellen, dass die Zwischenräume zwischen den Konzentrationszonen eine wichtige räumliche Funktionen für die Avifauna darstellen, nicht jedoch die genaue Lage der Korridore selbst. Ein Lückenschluss zwischen den Konzentrationszonen für die

Windenergienutzung bzw. den Konzentrationszonen und den Siedlungsrändern wird mit der 107. FNP-Änderung in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung vermieden, so dass Flugkorridore gesichert bleiben. Die bisherige Darstellung (Stand der ersten öffentlichen Auslegung) hätte den Raum zwischen der Konzentrationszone Dahl und Benhausen erheblich verengt. Dieses „Ineinanderfließen“ der Konzentrationszonen soll jedoch vermieden werden. Hierbei handelt es sich um eine Planung im Sinne der städtebaulichen Ordnung.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Stadt Paderborn nicht in der Pflicht ist, jede für Windenergienutzung geeignete Fläche (im Sinne ausreichender Wirtschaftlichkeit und dem Ausschluss absoluter Tabufaktoren) in die Konzentrationszonen mit aufzunehmen. Der Windenergienutzung ist allerdings substanziell Raum zu geben, was angesichts der großen Zahl von Anlagen und der nunmehr mit der 107. Änderung angestrebten deutlichen Flächenerweiterung unstrittig sein dürfte. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung ist es, die vollständige technische Überformung eines beachtlichen Teils des Außenbereichs des Stadtgebietes zu verhindern. Die günstigen Winderträge auf der Paderborner Hochebene bedingen bereits heute unter Einbeziehung der Nachbargemeinden eine große Dichte von Windkraftanlagen. Um die übrige Raumnutzung hier nicht großflächig zu verdrängen (einschließlich der Funktion des Raumes für die Vogelwelt) und das natürliche Landschaftsbild in Teilbereichen erlebbar zu belassen, war es in der Vergangenheit Ziel der Planung die Konzentrationszonen deutlich voneinander abzusetzen. Dieses Ziel wird mit der 107. FNP-Änderung beibehalten.

### **lfd. Nr. 3 Gronemeyer**

#### **Stellungnahme**

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns ein Herr mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Anwaltlich beglaubigte Kopie der auf uns lautenden Vollmacht fügen wir zu unserer Legitimation bei.

Im Zeitraum vom 28.05.2010 bis 11.06.2010 erfolgt gern. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute (verkürzte) Offenlage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes. Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft nehmen wir folgt Stellung:

Herr ist u. a. Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstücke 136 und 137. Diese Flächen waren im ursprünglichen Entwurf des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Windkonzentrationszone 1 „Benhausen“.

Die Bezirksregierung Detmold und vor allem auch der Landrat des Kreises Paderborn haben die Ausweitung der Windkonzentrationszone Benhausen nach Osten kritisiert, weil hierdurch ein nachgewiesener lokal bedeutsamer Korridor für Zugvögel übermäßig eingeengt wird. Dieser Kritik folgt die Stadt Paderborn mit der Rücknahme der in Rede stehenden Flächen unseres Mandanten aus der Windkonzentrationszone.

Gleichzeitig bleibt jedoch die „spornartige“ nördliche Erweiterung der Zone Neuenbeken erhalten, obwohl auch hierzu der Landrat des Kreises Paderborn in seiner Stellungnahme vom 15.03.2010 ausgeführt hat, die geplante Ausweisung in die „Offenlandinsel“ zwischen drei Waldrändern stelle einen erheblichen Eingriff in den Landschaftsbereich dar und zusätzlich verlaufe ein Zugvogelkorridor mit hohem Großvogelanteil genau über diese Fläche, sodass auch aus Gründen des Artenschutzes auf die Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle zu verzichten sei. Dass diese „Offenlandinsel“ im Nordwesten der Windkonzentrationszone Neuenbeken nahezu mitten im Zugvogelkorridor

liegt, zeigt auch eindrucksvoll die Karte 3 „Avifauna-Zugkorridore“ des Artenschutzfachbeitrages zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn der NZO GmbH aus August 2009.

Die Begründung für die Rücknahme der Konzentrationszonenfläche im Osten der Zone „Benhausen“ einerseits und die Beibehaltung der Konzentrationszonenfläche im Nordwesten der Zone „Neuenbeken“ andererseits ist in sich widersprüchlich. Entweder wird der Zugvogelkorridor beeinträchtigt oder er wird nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig stellt die Rücknahme der Konzentrationszonenfläche einerseits und die Beibehaltung der Konzentrationsfläche andererseits eine Ungleichbehandlung zulasten unseres Mandanten dar.

Es wird deshalb angeregt, die Fläche im Osten der Konzentrationszone Benhausen entweder wieder in die Konzentrationszone aufzunehmen oder konsequenterweise die Fläche im Nordwesten der Konzentrationszone „Neuenbeken“ ebenfalls entsprechend der Anregungen des Kreises Paderborn zurückzuführen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die Konzentrationszone Benhausen wieder nach Osten zur erweitern oder (alternativ) die spornartige nördliche Teilfläche (Offenlandinsel) der Konzentrationszone Neuenbeken zurückzunehmen, wird nicht gefolgt.

Die Einschätzung des RA des Einwenders, die Argumente für die Rücknahme der östlichen Ausdehnung der Zone in Benhausen (auf Neuenbekener Flur gelegen) bei gleichzeitiger Beibehaltung der spornartigen Ausweitung der Zone in Neuenbeken nach Norden (entgegen der ausdrücklichen Anregungen der Bezirksregierung Detmold und des Kreises Paderborn) sei in sich widersprüchlich, ist nicht zutreffend. Ebenso wenig kann von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden. Richtig ist vielmehr, dass die ursprüngliche Darstellung der Zone in Benhausen in einer insgesamt freien Feldflur zu einer deutlichen Einengung der Korridore zwischen den Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geführt hätte. Die Nutzung der nördlichsten Offenlandinsel im Bereich Neuenbeken erzeugt eine derartige Einengung nicht. Zum einen handelt es sich um den nördlichsten Teil eines zusammenhängenden Offenlandes, der von drei Seiten von Wald umgeben ist, zum anderen schließt keine Konzentrationszone (oder eine anderer, die Flugkorridore der Avifauna begrenzende Nutzung) an.

Unter Berücksichtigung der insgesamt nur durchschnittlichen Zugaktivitäten und der methodisch bedingten Unschärfen in der Abgrenzung (Lagegenauigkeit von  $\pm 50$  m) ist festzustellen, dass die Zwischenräume zwischen den Konzentrationszonen eine wichtige räumliche Funktionen für die Avifauna darstellen, nicht jedoch die genaue Lage der Korridore selbst, da ziehende Vögel sehr wohl in der Lage sind, auf ihren Flugrouten zu manövrieren, soweit dies aufgrund der Flughöhe überhaupt erforderlich wird. Ein Lückenschluss zwischen den Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bzw. den Konzentrationszonen und den Siedlungsrändern wird mit der 107. FNP-Änderung in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung vermieden, so dass Flugkorridore gesichert bleiben. Hierbei handelt es sich um eine Planung im Sinne der städtebaulichen Ordnung. Der großflächige Offenlandkomplex beiderseits der Bundesstraße ist nicht vergleichbar mit den topographisch differenzierten Gegebenheiten im Umfeld der Neuenbekener Zone. Diese unterschiedlichen Raumstrukturen begründen eine unterschiedliche städtebauliche Wertung, die daher auch keine Ungleichbehandlung darstellt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Stadt Paderborn nicht in der Pflicht ist, jede für Windenergienutzung geeignete Fläche (im Sinne ausreichender Wirtschaftlichkeit und dem

Ausschluss absoluter Tabufaktoren) in die Konzentrationszonen mit aufzunehmen. Der Windenergienutzung ist allerdings substanziell Raum zu geben, was angesichts der großen Zahl von Anlagen und der nunmehr mit der 107. Änderung angestrebten deutlichen Flächenerweiterung unstrittig sein dürfte. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung ist es, die vollständige technische Überformung eines beachtlichen Teils des Außenbereichs des Stadtgebietes zu verhindern. Die günstigen Winderträge auf der Paderborner Hochebene bedingen bereits heute unter Einbeziehung der Nachbargemeinden eine große Dichte von Windkraftanlagen. Um die übrige Raumnutzung hier nicht großflächig zu verdrängen (einschließlich der Funktion des Raumes für die Vogelwelt) und das natürliche Landschaftsbild in Teilbereichen erlebbar zu belassen, war es in der Vergangenheit Ziel der Planung die Konzentrationszonen deutlich voneinander abzusetzen. Dieses Ziel wird mit der 107. FNP-Änderung beibehalten.

#### **Ifd. Nr. 4 Bürger 4**

##### **Stellungnahme**

In der Änderungsplanung für die Zone 1 Benhausen wird jetzt im Nachhinein eine zusätzliche Erweiterung des Vogelflugkorridors im östlichen Bereich vorgeschlagen, obwohl dieses lt. Tabuanalyse nicht erforderlich ist. Somit werden die zuvor mühsam über diverse Gutachten gewonnenen Eignungsflächen in der westlichen Neuenbekener Gemarkung wieder gestrichen. Auch wenn die Forderung von Seiten der oberen bzw. unteren Landschaftsbehörde ergeht, dem Vogelflug einen breiteren (freieren) Korridor zu eröffnen, ist die hier vorgenommene Änderungsplanung umso suspekter, da diese Vogelfluglinie auch nach der jetzt vorgenommenen Planänderung immer noch durch die neu geplante Konzentrationszone nördlich von Neuenbeken verläuft (s. Plan Tabubereiche).

Warum wird nicht in erster Linie der Anregung zur Reduzierung der Windkonzentrationszone in diesem Bereich gefolgt - nämlich gerade da wo es wirklich erforderlich ist? Um eine Gleichbehandlung aller Interessen zu gewährleisten, bitten wir den Bereich Neuenbeken-West, wie ursprünglich angedacht (und durch die vorgenommenen Überprüfungen auch bestätigt), weiterhin als neue Konzentrationszone mit zu berücksichtigen.

##### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die Konzentrationszone Benhausen wieder nach Osten zur erweitern, wird nicht gefolgt.

Unter Berücksichtigung der insgesamt nur durchschnittlichen Vogel-Zugaktivitäten und der methodisch bedingten Unschärfen in der Abgrenzung der Flugkorridore (Lagegenauigkeit von  $\pm 50$  m) ist festzustellen, dass die Zwischenräume zwischen den Konzentrationszonen eine wichtige räumliche Funktionen für die Avifauna darstellen, nicht jedoch die genaue Lage der Korridore selbst. Die Feststellung des Einwenders, eine Erweiterung des Zugvogelkorridors sei laut Tabuanalyse nicht erforderlich, ist nicht korrekt. Ein Lückenschluss zwischen den Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bzw. den Konzentrationszonen und den Siedlungsrändern ist unbedingt zu vermeiden, Zwischenräume sind zu sichern. Der Artenschutzbeitrag zeigt lediglich – mit einer gewissen Lageunschärfe – aktuelle Zugvogelkorridore auf. Angesichts der mit der 107. FNP-Änderung vorgesehene Erweiterung der Windkraftnutzung müssen auf der anderen Seite Ausweichräume geschaffen werden. Die bisherige Darstellung (Stand der ersten

öffentlichen Auslegung) hätte den Raum zwischen der Konzentrationszone Dahl und Benhausen erheblich verengt. Dieses „Ineinanderfließen“ der Konzentrationszonen soll jedoch vermieden werden. Hierbei handelt es sich um eine Planung im Sinne der städtebaulichen Ordnung. Der großflächige Offenlandkomplex beiderseits der Bundesstraße ist nicht vergleichbar mit den topographisch differenzierten Gegebenheiten im Umfeld der Neuenbekener Zone. Diese unterschiedlichen Raumstrukturen begründen eine unterschiedliche städtebauliche Wertung, die daher auch keine Ungleichbehandlung darstellt.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Stadt Paderborn nicht in der Pflicht ist, jede für Windenergienutzung geeignete Fläche (im Sinne ausreichender Wirtschaftlichkeit und dem Ausschluss absoluter Tabufaktoren) in die Konzentrationszonen mit aufzunehmen. Der Windenergienutzung ist allerdings substanziell Raum zu geben, was angesichts der großen Zahl von Anlagen und der nunmehr mit der 107. Änderung angestrebten deutlichen Flächenerweiterung unstrittig sein dürfte. Im Sinne der städtebaulichen Ordnung ist es, die vollständige technische Überformung eines beachtlichen Teils des Außenbereichs des Stadtgebietes zu verhindern. Die günstigen Winderträge auf der Paderborner Hochebene bedingen bereits heute unter Einbeziehung der Nachbargemeinden eine große Dichte von Windkraftanlagen. Um die übrige Raumnutzung hier nicht großflächig zu verdrängen (einschließlich der Funktion des Raumes für die Vogelwelt) und das natürliche Landschaftsbild in Teilbereichen erlebbar zu belassen, war es in der Vergangenheit Ziel der Planung die Konzentrationszonen deutlich voneinander abzusetzen. Dieses Ziel wird mit der 107. FNP-Änderung beibehalten.

#### **lfd. Nr. 5-7 Bürger 5-7**

##### **Stellungnahme**

Stellungnahme 1 vom 09.06.10:

Ich nehme Bezug auf unser Gespräch mit Herrn Schulze und Herrn Schellat in der Verwaltung am 02.06.2010 und trage nochmals schriftlich meinen Einwand gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung vor, mein o. g. Grundstück nicht als Bestandteile der zukünftigen Windvorrangzone der Stadt Paderborn auszuweisen.

Meine schriftlichen bisherigen Eingaben sind im einzelnen unbegründet von der Verwaltung abgewiesen worden. Der substanzlose Alibihinweis auf die Fachkompetenz der Gutachter als Subunternehmer der Verwaltung reicht mir nicht aus.

Ich bleibe bei meiner Auffassung, dass das vorliegende Gutachten zum Artenschutz fachliche und methodische Mängel aufweist und insofern nicht endgültig geeignet ist, meine potenzielle Windeignungsfläche abzulehnen. Zu den vorgetragenen Mängeln im Gutachten verweise ich auf meinen bisherigen Schriftwechsel.

Die Verwaltung und die von ihr beauftragten Gutachter haben in der Artenschutzuntersuchung bisher nicht fachlich einwandfrei bewiesen, dass auf meiner Fläche der Betrieb von Windkraftanlagen naturschutzrechtlich unzulässig ist. Es drängt sich der Verdacht auf, dass es verdeckt einen „politischen Willen“ gibt, der mein Flurstück als Windvorrangzone unbegründet ablehnt und den Artenschutz als Ausschlusskriterien missbraucht. Wenn diese Annahme zutrifft, dann bitte ich die Verwaltung offen und ehrlich auch „Ross und Reiter“ zu benennen.

Sollte es allerdings nur Gründe aus den Artenschutzuntersuchungen geben, so schlage ich ein klärendes Fachgespräch zwischen den Gutachtern und meinen Fachberatern vor, in dem alle Bedenken gegen die Schlussfolgerungen aus den Gutachten erörtert werden könnten.

Dieses Fachgespräch könnte uns u. U. eine rechtliche Auseinandersetzung ersparen. Gern erwarte ich zeitnah Ihre Entscheidungen und stehe für Rückfragen weiterhin zur Verfügung.

Stellungnahme 2 vom 09.06.10:

Obwohl wir auf unsere Eingabe vom 12.3.2010 zur ersten Offenlegung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Paderborn, Bereich 3, Dahl, noch keine schriftliche Antwort erhalten haben, möchten wir

1. im Rahmen der erneuten verkürzten Offenlegung wie gefordert zu den Änderungen Stellung nehmen und

2. als betroffene Grundstückseigentümer erneut die Gelegenheit nutzen, unsere bereits mehrfach mündlich wie schriftlich vorgetragenen Einwendungen gegen die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes weiter zu vertiefen, wie sie auch in unserem gemeinsamen Gespräch am 2.6.2010 zusammen mit den Herren Schultze, Jürgenscheller, Prof. Hofmann und Wessels bei Ihnen im technischen Rathaus z.T. erörtert wurden.

1. Ad Änderungen des Bebauungsplanes:

Die weitere Ausdehnung der Windkraftkonzentrationszone 3 in Dahl nach Südwesten hin in Richtung der bevorzugten Wohnlage „Heide“ in Verbindung mit der Änderung des Textes in der Begründung S. 12: hier Reduzierung des Abstandes zu geschlossenen Wohnbereichen (Immissionsschutzvorsorge-Abstand) von vorher 1000 m auf jetzt 750 m bei gleichbleibendem Vorsorgeabstand von 500 m für Einzelgehöfte im Außenbereich halten wir für ungemessen und planungsrechtlich nicht angemessen und nicht korrekt.

Begründung: Dieser Bereich wurde zuvor nicht durch NZO ökologisch untersucht, insbesondere wurde er nicht wie alle anderen Gebiete auf mögliche Wachtelbrutplätze hin analysiert (Details dazu s. Pkt. 2.3.2 dieses Schreibens.)

Die Gesamtplanung ist damit inkonsistent und hält einer gerichtlichen rechtlichen Überprüfung damit u.E. nicht Stand.

Zudem wird durch das noch stärkere Heranrücken der geplanten großen WKA die beste Wohnlage in Dahl u.E. unzumutbar gestört. Ob die direkt betroffenen Anwohner davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden, möchten wir bezweifeln.

Diese Planung steht zudem im krassen Gegensatz zu dem „alten“ Bebauungsplan aus 1996, wo aus städtebaulichen, optischen Gründen aus Sicht der Bewohner „Heide“ zunächst nur eine Reihe kleinerer Anlage geplant waren (tatsächlich allerdings doch schon in 1998 große 1,5 MW Anlagen gebaut wurden). Ein „Näherrücken“ war mit Rücksicht auf die direkten Anwohner aber absolut ausgeschlossen worden.

2.1 Ad „alter Bebauungsplan“ als Grundlage und Ausgangspunkt dieses Flächennutzungsplanes:

Der auf S. 6, vorletzter Absatz der Begründung, Entwurf OS/2010 von Wolters Partner beschriebene Ablauf der „alten“ Planung ist sachlich nicht korrekt.

Der tatsächliche Ablauf war so, dass in 1996 Bebauungspläne erstellt wurden, in denen unser Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 127 Teil der WKA-Konzentrationszone war und auf unserem Grundstück eine WKA zu errichten war. (Details dazu unser Schreiben vom 12.3.2010).

Beweis: Anlage 1 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan, wurde Ihnen schon mit unserem letzten Schreiben vom 12.3.2010 als Anlage 3 vorgelegt.

Auf der Grundlage dieses noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes wurde nach § 33 in

1997 Baugenehmigungen erteilt und das Anschlusskabel für unsere potentielle WKA mitten durch unser Grundstück (eingetragene Baulast) zu unserem potentiellen Stand und weiter zu den beiden benachbarten WKAs (Flurstück 137 und 166) verlegt.

Bereits in 1998 (vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes in 2000) wurden die Anlagen errichtet. Nach erneuter Offenlegung in 1999 erlangte der Bebauungsplan in 2000 Rechtskraft.

Bei der erneuten vorherigen öffentlichen Auslegung sollte nicht nur, wie aus den Unterlagen zu erkennen ist, der Außenbereich reduziert worden, sondern es wurde unser Grundstück nachträglich „herausgeschnitten“, war allerdings seinerzeit von uns nicht erkannt wurde und in dem Bild auch nicht zu erkennen war.

Beweis: Anlage 2

Es stellt sich uns die Frage, womit dieses Herausschneiden begründet wurde. Das falsche schalltechnische Immissionsgutachten des TÜVs Hannover, mit der falschen Lage unserer WKA kann es ja sicher nicht sein. (Details dazu wurden ja schon mehrfach mit Ihnen diskutiert, u.a. s. auch unser Schreiben vom 12.3.2010)

Insbesondere stellen sich uns damit eine Reihe von rechtlich brisanten Fragen, wie z.B.

- ob diese nachträgliche Änderung rechtlich zulässig war (Willkür?),
- ob die Änderung auch korrekt angezeigt wurde oder
- ob es möglich sein kann, dass das direkte Anschlusskabel als ein essentieller Bestandteil einer WKA für 3 WKAs nachträglich außerhalb des Bebauungsplanes liegen kann und
- insbesondere ob die erteilten Baugenehmigungen, erteilt auf Basis eines anderen Bebauungsplanes, nach der Bauplanänderung überhaupt noch korrekt und rechtskräftig sind.

All diese rechtlichen Fragestellungen bedürfen u.E. unbedingt einer umgehenden Klärung.

Uns ist bekannt (Info unseres Rechtsanwaltes), dass die Klärung dieser Punkte rein rechtlich eigentlich innerhalb der ersten 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen sollte, da dieser „alte“ Plan nach Aussage von Herrn Schultze aber hier als Ausgangspunkt der 107. Änderung dienen soll, besteht hier erneut rechtlicher Klärungsanspruch.

2.2 Ad „weiche Tabuzone“, vorsorgender Immissionschutz im Außenbereich:

Die Anwendung der „weichen Tabuzone“, vorsorgender Immissionsschutz im Außenbereich, d.h. der 500 m Radius ist in der Planung in der Zone 3 Dahl nicht konsistent angewandt worden.

Nur für unser Flurstück wird dieses weiche Argument als hartes Ausschlusskriterium herangezogen, wo hingegen bei allen anderen Einzelwohnungen im Außenbereich bei z.B. Füller, Haus an der Tankstelle etc. diese Regel nicht angewandt wird.

Noch kurioser und inkonsistenter wird die Planung, wo ein Teilstück unseres unmittelbaren direkten Landnachbarn Flurstück 162 (natürlich von exakt dieser selben Regelung betroffen) jetzt neu in die Konzentrationszone aufgenommen wird, obwohl er genau hier doch den Abstand zum Gehöft Schlipphof unterschreitet. Wie lässt sich dies mit konsistenter „sauberer“ Planung vereinbaren?

Zudem ist auf das Folgende hinzuweisen: wie die Bezeichnung „weiche Tabuzone“ schon aussagt, soll hier gerade nicht formal entschieden werden, sondern korrekterweise die Gesetzgebung des Immissionschutzes, BImSchG angewandt werden, die ja die alleinige Grundlage dieser weichen Taburegel ist.

Bekannt ist, dass neue, große und langsam drehende WKAs wesentlich weniger Lärm

emittieren als alte kleine Anlage.

Genau dies wird doch auch zusätzlich noch im Genehmigungsverfahren der WKA nochmals überprüft.

Aus den vorgetragenen Gründen halten wir den alleinigen Ausschluss unseres Grundstücks auf dieser Basis für rechtlich nicht zulässig.

### 2.3. Ad NZO Gutachten

#### 2.3.1 allgemein:

Anzumerken ist, dass das hier ausgelegte NZO Gutachten nicht, wie von uns schriftlich und mündlich wiederholt vorgetragen wurde, zu dieser erneuten Offenlegung nicht angepasst oder überarbeitet wurde, sondern hier zu 100 % das „alte“ Gutachten der ersten Offenlegung vorliegt.

Ohne dem Gutachter Dr. Bockwinkel und Mitarbeiter zu nahe treten zu wollen, so ist das Gutachten u.E. doch sehr „dünn“.

Schon die Homepage weist NZO als „Fischexperten“ aus. Zudem hat NZO nach unserem Kenntnisstand zuvor keine eigene experimentelle Fachexpertise auf dem Gebiet „WKA und Vögel“ erworben, zumindest werden in dem Gutachten keine eigenen Publikationen zitiert. Bei unseren allgemeinen Literaturrecherchen konnten wir auch keine diesbezüglichen Publikationen von NZO finden.

Ob und inwieweit NZO in namhafte Forschungsprojekte zum Thema „WKA und Vögel“ überhaupt eingebunden ist, konnten wir in der Literatur ebenfalls nicht erkennen, wie z.B. andere anerkannte Gutachter, wie z.B. das Michael-Otto-Institut im NABU, BioConsult SH, IZW, ÖKOTOP GbR, Abu-Naturschutz Soest oder Prof. Dr. Peter Berthold vom MPI, um nur einige wenige zu nennen.

Die von NZO angewandte Analyseverfahren scheint uns in der Breite und Tiefe (Untersuchungshäufigkeit und Gesamtzeitraum) auch im Vergleich zu anderen Projekten, wie z.B. die des Michael-Otto-Institutes im NABU viel zu „dünn“, um verlässliche Aussagen über Tabuzonen für Windkraftzonen zu treffen mit massiven politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Stadt und die betroffenen WKA- Betreiber (Details und Belege dazu im folgenden Text).

Wir möchten noch einmal daran erinnern, dass wir schon mit unseren „alten“ Schreiben wiederholt auf dieses Problem hingewiesen vor Wochen haben, u.a. auch mit dem Schreiben von GEO-NET Umweltconsulting, Hannover.

Was die anschließende Bewertung, Pkt 5.1, als Kernstück des Gutachtens, anbelangt, so beruht diese ausschließlich auf einer Literaturrecherche, die u.E. ebenfalls etwas dürftig ist und zudem bis auf die Rote Liste aus den Jahren vor 2005 stammt. Damit kann diese nicht unbedingt als aktuell und fachlich korrekt bezeichnet werden.

Dabei wird auf den Seiten 38 bis 49 immer wieder nur eine einzige Publikation zitiert: Hötter et al. 2004, zugegeben eine wichtige Publikation, aber leider nicht mehr aktuell, denn gerade die neueren Publikationen genau dieses Herrn PD. Dr. Hermann Hötter, Direktor Michael-Otto-Institut im NABU mit seinen umfangreichen neuen Erkenntnissen, die natürlich von den alten abweichen- wurden hier leider überhaupt nicht herangezogen, bewusst oder unbewusst?

Insbesondere werden die Ergebnisse des umfangreichen mehrjährigen Forschungsprojektes zum Thema „WKAs und Vögel“ im Auftrag mehrerer deutscher Bundesländer und unter Leitung des Herrn PD Dr. Hötter überhaupt nicht berücksichtigt.

Bemerkenswert ist dabei, dass hier in diesen Arbeiten die ökologischen Fakten gerade nicht mehr wie „in alten Zeiten“ nur als K.O.-Kriterium herangezogen werden, sondern hier auch auf Basis der neuen Erkenntnisse und der genauen Analyse der Ursachen möglicher Kollisionen von WKAs und Vögeln konstruktive Lösungsansätze aufgezeigt wurden, um das mögliche Konfliktpotential WKAs und Vögel z.B. durch z.T. einfache bauliche Maßnahmen an den WKAs zu entschärfen oder durch Schaffung von „Lerchenfenstern“ exakt nachgewiesene gefährdete Brutgebiete der Wachteln zu schützen.

All diese allgemein bekannten Fakten fehlen in diesem Gutachten leider völlig, wieso??

Im Folgenden werden die weiteren Probleme des NZO- Gutachtens nur am Beispiel Wachteln und Zugvögel dargestellt.

Wir möchten hier ausdrücklich daraufhin weisen, dass das Gutachten auch noch eine Reihe von gravierenden anderen Mängel und Widersprüchen im Hinblick auf alle Themen wie Fledermäuse und Rastplätze der Vögel aufweist (also im Folgenden keine vollständige Auflistung der Fehler)

Zudem möchten wir deshalb an dieser Stelle noch einmal höflichst darauf hinweisen, dass die rechtliche Verantwortung für die Korrektheit eines bei der Planung verwandten Gutachtens ausschließlich beim Planer selbst liegt, insbesondere wenn die Fehler so offensichtlich sind und auch für Nicht- Fachkundige leicht erkennbar sind. Ein „Verstecken“ hinter einem Gutachter funktioniert vor Gericht bekanntermaßen nicht, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (Kopie der aktuellen Gerichtsurteile Ihnen bei unserem letzten Gespräch vorgelegt).

#### 2.3.2 Brutgebiete der Wachteln:

Was die Analyse der Brutgebiete der Wachteln anbelangt, so sehen wir folgende gravierende Probleme:

Auf S. 5 drittletzter Absatz des NZO- Gutachtens wird der Untersuchungsraum klar festgelegt: „...In der Vegetationsperiode 2009 wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dazu wurden die von Wolters Partner übermittelten Suchräume für mögliche Erweiterungen (Abb. 1: blau umrissen) S.6 der bestehenden Konzentrationsräume (Abb. 1: gelb umrissen) für die Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes genutzt...“

Diese exakte räumliche Festlegung des Untersuchungsgebietes ist auch schon deshalb zwingend erforderlich, um nach der Vogelzählung anschließend die einzig aussagerelevanten Quotienten: 1.Vögel pro ha innerhalb WKA- Gebiet und 2. Vögel außerhalb WKA- Gebiet berechnen zu können (z.B. S. 18).

Hiermit ist unmissverständlich belegt, dass lediglich die „blauen eiförmigen Räume“ untersucht wurden und die z.B. der hier vorgesehene Erweiterungsraum der Konzentrationszone 3 in Dahl zur K 1 hin überhaupt nicht auf Wachtelbrutplätze hin untersucht wurde. Wo nicht gesucht wird, wird natürlich auch nichts gefunden und so auch keine Tabu-Zone ausgewiesen, obwohl gerade dieses Gebiet u.E. ein bevorzugtes Brutgebiet für Wachteln darstellt, wie es auch schon auf dem Protokollblatt der artenschutzrechtlichen Prüfung der Wachtel (*Coturnix coturnix*) zu lesen ist: bevorzugt offene Kulturlandschaft, Grünland, Weg- und Ackerraine mit Deckungsmöglichkeiten, Nähe zum Pamelschen Grund.

Die Untersuchungstiefe mit insgesamt nur drei Erfassungsdurchgängen, zudem nur bis Ende Mai ist u.E. viel zu gering und der Zeitraum zu kurz, da nach Expertenmeinung eine Untersuchung bis Mitte Juli zwingend erforderlich ist (s. Schreiben GEO-NET Umweltconsulting).

Hinzu kommt, dass -in den Unterlagen NZO allerdings nicht eindeutig dokumentiert- eine

angeblich mitten auf einer bewirtschafteten Ackerfläche gefundene Wachteleierschale (also ein ggf. schon sehr, sehr früh geschlüpftes Junges? oder Schale von Marder dort hin getragen?) und ein mögliches allerdings verlassenes Nest als Nachweis eines bedeutenden Brutgebietes dienen soll. Zu bedenken ist hier, dass zu dieser Zeit offene Getreidefelder flächendeckend intensiv bearbeitet / befahren werden durch maschinelle Düngung und Spritzung etc., so jedes Brüten unmöglich wäre und Nester zerstört wurden.

In Anbetracht der geringen Untersuchungstiefe (wenige Termine und große Untersuchungsflächen) ist es zudem unwahrscheinlich, dass Ackerflächen zum Suchen von Vogelnestern systematisch komplett begangen wurden. Dies widerspricht auch der auf den S.4ff beschriebenen Methodik.

Wie Sie sicher nachvollziehen können, erscheint uns dieses Untersuchungsergebnis / der Fund sehr suspekt und noch viel dubioser erscheint uns die daraus abgeleitete Bewertung: Obwohl der um diese angebliche Brutstelle gezogene Schutzraum unser Grundstück 127 überhaupt nicht tangiert, wurde dieses Wachtelbrutgebiet fälschlicherweise in Ihrem Schreiben vom 4.1.20 10 als K.O.-Kriterium für „unsere“ WKA angeführt.

Anzumerken ist zudem, dass die bestehende WKA auf dem Flurstück 166 derzeit wesentlich näher als unsere potentielle WKA an dem angeblichen Brutgebiet liegen würde, und somit auch der wissenschaftliche Schluss möglich ist, dass die WKA gar keinen negativen Effekt auf das Brutverhalten der Wachteln hat, vielleicht sogar sich als Schutz auswirkt? Ein eklatanter Widerspruch innerhalb des Gutachtens.

Die Ausweisung eines „bedeutenden Brutgebietes“ auf Basis dieser „Untersuchung“ mit der Konsequenz der Ausweisung einer Tabuzone und insbesondere darüber hinausgehend das Heranziehen dieser Bewertung als Grund gegen den Bau einer WKA mit all seinen wirtschaftlichen und ökologischen Konsequenzen, wie z.B. für den Betreiber der WKA, die Stadt (Wegfall der Gewebesteuer), die Allgemeinheit und die Nichterfüllung des politischen Auftrages der deutschen Bundesregierung, ist u.E. nicht angemessen und nicht nachvollziehbar. Dieses steht zudem auch nicht im Einklang mit der derzeitigen Fachliteratur und hält u.E. einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand, insbesondere im Hinblick auf die neueren Gerichtsurteile (Urteile Minden etc., Ihnen bei unserem letzten Gespräch übergeben).

Aus hier werden die inzwischen allgemein anerkannten Vorsorgemaßnahmen überhaupt nicht berücksichtigt. Absicht?

### 2.3.3 Zugvögelkorridore:

Was die Analyse und Ausweisung der Korridore der Zugvögel angeht, so ergeben sich für uns wiederum eine Reihe von Widersprüchen und Mängel in dem NZO- Gutachten.

Die Datenbasis für die angebliche Ausweisung der Zugkorridore ist auch nach Meinung der Experten (GEO-NET Umweltconsulting) zu dürftig und in sich nicht konsistent. So sind in der Karte 3 Avifauna Zugkorridore unterschiedlicher Breiten der Korridore dargestellt, und NZO begründet dies mit der Anzahl der jeweiligen Vögel. Die Anzahl (gezählt an wie vielen natürlich arrondiert werden und somit eine „natürliche“ sinnvolle östliche Abgrenzung der Konzentrationszone der Windenergienutzung wieder hergestellt werden.

Selbstverständlich sind wir auch jederzeit für ein vertiefendes, konstruktives Gespräch offen.

Falls Sie allerdings diese Ausführungen nur akzeptieren können, wenn unser Rechtsanwalt diese verfasst hat, so bitten wir höflich um entsprechende Info. Wir können Ihnen selbstverständlich fristgerecht diese auch noch nachreichen.

In der Hoffnung, dass Sie diese Ausführungen angemessen in Ihre weiteren Überlegungen mit einbeziehen, verbleiben wir.

### **Beschlussvorschlag**

*Hinweis: die Anschreiben sind mit Ausnahme der Grundstücksbezeichnungen exakt wortgleich. Die Anlagen unterscheiden sich insofern, als durch eine Einwenderin eine umfangreiche Anlage vorgelegt wurde, während die übrigen beiden Einwender daraus lediglich wortgleiche Auszüge vorgelegt haben. Es wird unterstellt, dass die Intention der Einwendung bei allen Personen die gleiche ist und die folgende Abwägung bezieht sich auf die am weitestgehende (vollständige) Anlage.*

Den Anregungen, die Konzentrationszone in Dahl in östliche bzw. südöstliche Richtung zur Einbeziehung der Einwendergrundstücke Flurstück 127 der Flur 4, Flurstück 8 der Flur 5 und Flurstücke 11 und 12 der Flur 5 jeweils Gemarkung Dahl zu erweitern, wird nicht gefolgt.

Zur planerischen Ausgangssituation:

Keines der betroffenen Grundstücke war bislang im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn als Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgesehen. Der Bebauungsplan D191 erfasst das Flurstück 127 der Flur 4 vollständig und das Flurstück 8 der Flur 5 in einem kleinen (westlichen) Teilbereich, jedoch ausdrücklich als Fläche für die Landwirtschaft und nicht als Standort für Windkraftanlagen. Die Ausführungen einer Einwenderin zum Flurstück 127 der Flur 4, dass in einem Entwurfstadium des Bebauungsplanes Teil der Windkraftstandorte gewesen sei, zum Zeitpunkt der Genehmigung jedoch nicht mehr sind für die 107. FNP-Änderung, die bewusst im Sinne des Ausbaus regenerativer Energien über die Bebauungspläne hinausgeht, irrelevant und mit großer Wahrscheinlichkeit auch (soweit hier tatsächlich Planungsfehler vorgelegen hätten) verjährt.

Mithin ist somit erst einmal festzustellen, dass die Einwender keinen Rechtsanspruch auf Einbeziehung in einer Konzentrationszone haben.

Aus städtebaulicher Sicht wurde im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit im Bereich der Einwendergrundstücke südöstlich der vorhandenen Konzentrationszone Dahl ein Suchraum für eine mögliche Ausdehnung der Konzentrationszonen dargestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war jedoch erkennbar, dass die beiden nördlichen Grundstücke (Flurstück 127 der Flur 4 und ein großer Teil des Flurstücks 8 der Flur 5) aufgrund zu beachtender Immissionsvorsorgeabstände einer östlich benachbarten Wohnnutzung nur eingeschränkt für die Windenergienutzung in Frage kommen. Der bewusst unscharf dargestellte Suchraum war dann gleichzeitig Untersuchungsraum für die artenschutzfachliche Prüfung, die aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen von Windkraftanlagen die ökologischen Gegebenheiten weit darüber hinaus analysiert und bewertet hat.

Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Grundstücke aller drei Einwender durch einen, wenn auch nur lokal bedeutsamen Vogelflug-Korridor betroffen sind. Die beide nördlichen Flurstücke liegen zudem im Einwirkungsbereich eines Brutbereichs einer sensiblen Offenlandart (Wachtel) und insbesondere die beiden südlichen Flurstücke (11 und 12 der Flur 5) sind Teil eines Schwerpunktaktivitätsbereichs von Nahrungsgästen und Rastvögeln mit einer nachgewiesenen Individuenzahl von über 50.

Diese Gegebenheiten haben dazu geführt, dass die Grundstücke der Einwender nicht für eine Erweiterung der Konzentrationszone Dahl genutzt wurden. In diesem Zusammenhang ist auch noch die Erkenntnis von Bedeutung, dass es eine wesentliche Maßnahme der

Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Erweiterung der Konzentrationszonen ist, ausreichend Ausweichkorridore im Umfeld der Zonen für die Avifauna bereit zu stellen. Die im Artenschutzbeitrag nachgewiesenen Verdrängungseffekte von Windparks für die Vogelwelt haben nachdrücklich deutlich gemacht, dass es bei einer so hohen Windkraft-Anlagen-Dichte wie auf der Paderborner Hochebene von größter Bedeutung ist, Entlastungsräume zu schaffen. Seitens der höheren Landschaftsbehörde wird dies sogar so hoch eingeschätzt, dass vorgeschlagen wurde, einen vorhandenen Anlagenstandort etwa in Höhe des mittleren Einwendergrundstücks (Flurstück 8, Flur 5) aus der Konzentrationszone auszunehmen.

Unabhängig von der Frage, ob aus Gründen des Artenschutzes die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Grundstücken der Einwender unzulässig wäre (wovon die Stadt Paderborn ausgeht), steht diese Frage in der Flächennutzungsplan-Änderung nicht im Vordergrund. Im Sinne einer Vorsorge für den hier ohnehin stark eingeschränkten Naturraum ist es städtebaulich und landschaftsökologisch sinnvoll, die Flächen zwischen der vorhandenen Konzentrationszone in Dahl und der Stadtgrenze (hier durch ein Waldgebiet auch funktional deutlich erkennbar) als Korridor für ökologische Funktionen freizuhalten. Gleiches geschieht im Übrigen auch im Bereich zwischen den Konzentrationszonen Dahl und Benhausen.

Die Unterstellung der drei Einwender, hier würde aus politischem Willen unbegründet entschieden, entbehrt jeder Grundlage.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

Punkt 1

Hier wird die Ausdehnung der Konzentrationszone Dahl nach Südwesten angesprochen. Die geringfügige Erweiterung erfolgt aufgrund der Anregung eines Betroffenen. Bei Prüfung der Anregung wurde festgestellt, dass die Erweiterung auch unter Einhaltung eines Immissionsvorsorgeabstandes von 750 m zur Wohnbebauung Dahl möglich ist. Die Annahme eines Abstandes von 750 m ist nicht inkonsistent, wie von den Einwendern behauptet. Es ist der Tabuflächenanalyse zu entnehmen, dass ein idealtypischer Vorsorgeabstand zu Wohnsiedlungen von 1.500 m nur angenommen wird, wenn keine Vorbelastungen, Geländehöhenunterschiede und Abschirmungen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wurde der Vorsorgeabstand halbiert. Für die Ortslage Dahl macht aufgrund der Vorbelastung und der Höhenunterschiede der Abstand von 1.500 m keinen Sinn, da dieser „Idealzustand“ hier nicht mehr herstellbar wäre und auch aufgrund der topographischen Gegebenheiten immissionstechnisch nicht erforderlich würde.

Die Einschätzung der Einwender, mit der südwestlichen Erweiterung der Konzentrationszone Dahl würde die beste Wohnlage in Dahl unzumutbar gestört, erscheint überzogen. Bereits heute sind Anlage in gleicher Entfernung vorhanden und angesichts der Himmelsrichtung entfällt die Problematik des Schattenwurfs. Um eine „erdrückende“ Wirkung der Windparks um Dahl herum zu vermeiden, wird die Zone trotz zahlreicher Anregungen von Grundstückseigentümern nach Westen nicht erweitert. Mit der geringfügigen Ausweitung nach Südwesten wurde im Übrigen auch ein der Ortslage Dahl etwas näher liegender „Zipfel“ der Konzentrationszone (östlich der K1) zurückgenommen.

Punkt 2.1:

Zu den Ausführungen der Einwender zum Bebauungsplan D191 wurde weiter oben bereits Stellung genommen.

Punkt 2.2:

Die Unterstellung der Einwender, der Immissionsvorsorgeabstand zur Außenbereichsbebauung wäre inkonsistent angewandt worden, wird zurückgewiesen. Wie in der Begründung beschrieben wurde der Immissionsvorsorgeabstand zur Außenbereichsbebauung (500 m) nur dann unterschritten, wenn durch die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone und durch eine genehmigte und zulässig errichtete

Anlage nachgewiesen werden konnte, dass auch ein geringerer Abstand die Grenzwerte für den Immissionsschutz einhält. Insofern wird hier dann ein pauschalierter Vorsorgeabstand angewandt, wenn es sich um eine Neuplanung handelt. Liegen aufgrund einer Bestandsplanung konkrete Abstandsdaten vor, wurden diese im Sinne des Planungsvertrauensschutzes angewandt.

Die Ausführungen der Einwender zum Grenzbereich der Flurstücke 111 und 162 der Flur 4 sind ebenfalls weder ein Zeichen von Kuriosität noch von Inkonsistenz. Hier überfordern die Einwender die Darstellungs-Genauigkeit eines Flächennutzungsplanes, indem Sie einen Katasterbezug herstellen. Tatsächlich bezieht sich die ursprüngliche FNP-Darstellung auf den Bebauungsplan D191 und der grenzt die Flächen katasterscharf ab. Aufgrund des Entwicklungsgebots und der Bestimmung in § 5 BauGB soll der FNP die Planungen jedoch nur in den Grundzügen darstellen. Daher wurde hier die östliche Grenze auf Basis der Deutschen Grundkarte geradlinig zwischen der Straße Braunsohle im Süden und dem nördlich anschließenden Wirtschaftsweg gezogen. In der Örtlichkeit gibt es hier keinen Bezug für eine andere Grenzziehung. Die Abweichung zur Katastergrenze beträgt knapp 20 m und entspricht damit ungefähr der zeichnerischen Strichbreite. Es ist völlig überzogen und wird dem Planungsinstrument FNP nicht gerecht, hier „unsaubere“ Planung zu unterstellen.

Die Argumentation der Einwenderin für das nördliche Grundstück (Flurstück 127 der Flur 4), der vorsorgende Immissionsschutz sei lediglich ein „weiches“ Tabuargument und daher solle man die Abgrenzung den Immissionsrechtlichen Verfahren überlassen, verkennt zum einen, dass der Immissionsschutz hier nicht das einzige städtebauliche Abgrenzungskriterium ist. Hinzu kommt die landschaftsökologische Bedeutung (wie bereits ausgeführt nicht nur artenschutzrechtlich im Detail, sondern vorsorgend insgesamt). Zum anderen liegt der Abgrenzung der Konzentrationszonen ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde, das sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sehr wohl auf Vorsorgeplanungen stützen kann.

#### Punkt 2.3:

Die Versuche der Einwender, das Gutachterbüro NZO zu diskreditieren, werden zurückgewiesen. Es handelt sich um ein seit 20 Jahren in diesem Bereich tätiges Büro mit ausgezeichneten Referenzen.

Die Ausführungen des von den Einwendern beauftragten Büros GEO-NET tragen wie bereits im Zusammenhang mit der ersten öffentlichen Auslegung ausführlich dargelegt wurde, nicht dazu bei, die Vorgehensweise und die Arbeitsergebnisse des Artenschutzbeitrags in Frage zu stellen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch der Artenschutz keine exakte Wissenschaft mit abschließenden Erkenntnissen ist und es sehr wohl Abwägungsspielräume gibt. Die artenschutzfachliche Betrachtung auf der Ebene des FNP beinhaltet eine der Gesamtplanung angemessene Bewertung und sieht auch den Gesamtstädtischen Zusammenhang. Eine Betrachtung, wie sie durch die Einwender eingefordert wird, sieht lediglich die Bewertung der Standorte unter dem Aspekt der privatwirtschaftliche Optimierung, also einer möglichst intensiven Ausnutzung der Fläche für die Windkraftnutzung. Dies ist ausdrücklich nicht die Intention der Stadt Paderborn. Zwar strebt auch die Stadt eine Ausweitung der Windkraftnutzung schon im Interesse des Klimaschutzes an. Dies wird jedoch in Bezug gesetzt zum Wohl der Allgemeinheit und relativiert sich daher für den Einzelstandort.

Bezeichnenderweise finden lediglich diejenigen Betroffenen „Mängel“ im Artenschutzfachbeitrag, deren Vermarktungsinteressen nicht berücksichtigt werden können. Der fachbehördlichen Überprüfung hält der Artenschutzfachbeitrag offensichtlichen Stand. Hier wird im Gegenteil für einzelne Fragestellungen eine noch „strengere“ Auslegung notwendiger Abstände gefordert.

Die pauschale Feststellung von „Mängeln“ und „Fehlern“ wird daher zurückgewiesen. Das Gutachten entspricht dem aktuellen gesicherten Erkenntnisstand, wobei zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang zwischen Avifauna und Windkraftanlagen noch nicht als gesichert gelten können. Es ist wiederum nicht Aufgabe der Stadt Paderborn, diese Erkenntnissicherung herbeizuführen. Sehr eindrucksvoll kann dies im Urteil des OVG Münster vom 13.12.2007 (AZ. 8 A 2810/04) zu einem Streitfall in Bad Sassendorf nachgelesen werden. Auch hier standen Fragen des Vogelschutzes im Vordergrund und trotz zusätzlicher durch das Gericht bestellten Gutachten konnten abschließende Erkenntnisse in vielen Fragestellungen nicht gewonnen werden, so dass hier, ganz im Sinne der Vorsorge, der Schutz vor möglichen (wenn auch nicht „bewiesenen“) nachteiligen Auswirkungen mangels einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse überwiegen musste.

Ein Blick auf die Karten des Artenschutzfachbeitrags hätte die Einwender bereits davon überzeugen müssen, dass die weitere Unterstellung, es würden nur die „eiförmigen“ Sucheräume untersucht, nicht haltbar ist. Hinsichtlich der Untersuchungstiefe wurde bereits in der Auseinandersetzung mit dem GEO-NET-Gutachten (Abwägung zu den Anregungen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung) festgestellt, dass eine Ausweitung der Untersuchungstiefe lediglich noch mehr „Funde“ zutage gefördert hätte, kaum jedoch weniger.

Alle weiteren Ausführungen der Einwender sind ebenfalls nicht geeignet, die fachliche Kompetenz des Artenschutzfachbeitrages in Frage zu stellen, zudem wie schon erwähnt die Aufgabenstellung offenkundig missverstanden wurde. Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel der Stadt Paderborn (und seiner Gutachter), die größtmögliche Fläche für Windkraftnutzung zu begründen. Die Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung (deren Teil auch der artenschutzfachliche Beitrag des Büros NZO ist) soll gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermitteln und in einem Umweltbericht beschreiben. Das Baugesetzbuch führt weiter aus, dass der Umfang und Detaillierungsgrad durch die Gemeinde in dem Maße festgelegt ist, wie es zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist. „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“ (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Diese Anforderungen werden erfüllt.

## **Ifd. Nr. 8 Bürger 8**

### **Stellungnahme**

Besteht die Möglichkeit, eine Wiese die direkt an den neuen Bebauungsplan grenzt, noch mit in diesem zu berücksichtigen?

Die Wiese mit Baumbestand liegt in der Gemarkung Dahl, "Schumachersfeld", Flur 11, Flurstück 18! Karte mit Kennzeichnung anbei! Es besteht großes Interesse, dort ebenfalls eine Windkraftanlage zu errichten. Über eine positive Antwort würde ich mich sehr freuen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die Konzentrationszone am Iggenhauser Weg geringfügig nach Südosten um das Flurstück 18 der Flur 11 zu erweitern, wird nicht gefolgt.

Die in Rede stehenden Parzellen des Einwenders wurde nicht in die Konzentrationszone mit

einbezogen, da Immissionskonflikte mit benachbarter Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden können. Die Grenzziehung im Flächennutzungsplan ist zwar üblicherweise nicht parzellenscharf. Hier liegt jedoch eine in der Örtlichkeit nachzuvollziehende Grenze vor (wallheckenartiger Baumbewuchs), so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Parzelle des Einwenders im Wege der „Interpretation“ für Windkraft nutzbar werden könnte.

#### **Ifd. Nr. 9 Bürger 9**

##### **Stellungnahme**

Als Eigentümer eines Windkraftstandortes im Windpark Benhausen, direkt angrenzend an die aktuell geplante nördliche Erweiterung, bitte ich Sorge dafür zu tragen, dass die Flächennutzungsplanänderung solange unterbleibt, bis ein gemeinsames Konzept für diesen Bereich erarbeitet wurde. Bei einer vorherigen Erweiterung des Flächennutzungsplanes wird eine mögliche „freie“ Bebauung in direkter Nachbarschaft zum alten Windgebiet, mit Einschränkungen durch den bestehenden Bebauungsplan, für erhebliche Beeinträchtigungen bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Repowering-Konzeptes sorgen.

##### **Beschlussvorschlag**

Der Anregung, die nördliche Erweiterung der Konzentrationszone Benhausen auszusetzen bis ein gemeinsames Repowering-Konzept vorliegt, wird nicht gefolgt.

Aufgrund der nördlich anschließenden Lage der Erweiterungsfläche zur vorhandenen Konzentrationszone ist die Sorge um eine erhebliche Beeinträchtigung bei der Erarbeitung eines Repoweringkonzeptes nicht ganz nachvollziehbar. Mit der FNP-Änderung werden lediglich die Grenzen festgelegt, in denen künftig Windkraft möglich sein wird. Innerhalb dieser Grenzen ist es dann den Betroffenen (Grundstückseigentümer, Anlagenbetreiber) überlassen, ein wirtschaftliches Repowering-Konzept zu entwickeln. Es ist jedoch im Sinne des Klimaschutzes sinnvoll, dass die Konzentrationszonen für Windenergienutzung künftig effizienter genutzt werden, so dass die Stadt Paderborn bewusst neue Möglichkeiten eröffnen will. Der Flächennutzungsplan hat in diesem Sinne eine Anstoßwirkung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird erst nach Genehmigung der 107. FNP-Änderung erfolgen.

#### **Ifd. Nr. 10 Bürger 10**

##### **Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 12.03.2010 beantragte ich den Windpark Benhausen in nördliche Richtung zu erweitern und meine Fläche Flurstück 72 in der Flur 16, Gemarkung Neuenbeken mit in die Konzentrationsfläche für Windenergie aufzunehmen.

Ihre Entscheidung die Fläche mit einzubeziehen begrüße ich und hat mich sehr gefreut.

## **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Norderweiterung der Konzentrationszone Benhausen durch den Einwender begrüßt wird.

## **Ifd. Nr. 11 Bürger 11**

### **Stellungnahme**

Ich habe mich sehr gefreut, dass Sie meinen Vorschlag zur nördlichen Erweiterung des Windparks Benhausen aufgenommen haben.

Im folgenden Schreiben möchte ich noch auf einige Punkte hinweisen und darstellen, dass eine Annäherung des Windparks an das NSG „Gottegrund“ dringend erforderlich ist und in der Praxis auch durchführbar ist.

Diesem Schreiben füge ich eine erneute gutachterliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekten Herr Dr. K.-H. Loske bei, sowie eine geänderte mögliche Anlagenkonfiguration mit einem Abstand zum NSG von 100m plus Rotorblattspitze (Plan), welche auch auf die Belange des Schallschutzes untersucht wurde.

#### Schalluntersuchung:

Mit Hilfe der Firma REKO Windenergie- Analysen habe ich versucht den Windpark Benhausen aus schallschutztechnischer Sicht zu untersuchen. Hierfür haben wir angenommen, dass alle alten WEA abgebaut sind und durch neue ersetzt werden (Fernziel). Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in dem Windpark Benhausen, durch die drei umliegenden Wohnbebauungen, ein Repowering in der jetzigen Windvorrangzone nur begrenzt möglich wäre (max. 10 WEA). In dem Beispiel (siehe auch Karte mit Schalllinien) sind wir von WEA ausgegangen die einen Rotordurchmesser von 100m haben. Wir haben den Schalleistungspegel der Enercon E82 (82m Rotord.) angenommen. Hierzu muss gesagt werden, dass nach Auskunft von Enercon Anlagen mit 100m Rotordurchmesser diesen Schallpegel voraussichtlich nicht ganz einhalten werden können. Somit ist dieses Beispiel aus Sicht der Schallimmissionen schon grenzwertig. In dieser Berechnung sind auch die WEA von Dahl und Benhausen nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung dieser Anlagen wird in der Nähe des Immissionspunktes eine weitere Reduzierung der Anlagenzahl zur Folge haben.

In der Planung sind wir im Westen angefangen und haben dann im 5-fachen Rotorradiusabstand in Hauptwindrichtung und 3-fachen Abstand in Nebenwindrichtung WEA platziert. Hieraus ist eine Konfiguration mit 14 WEA entstanden, die vier WEA in der möglichen Erweiterungszone bereits berücksichtigt. Acht WEA, die in der Nähe (etwa 550m) der Wohnbebauung platziert sind, müssten bereits nachts im schallreduzierten Betrieb betrieben werden. Nur sechs Anlagen, davon zwei in der Erweiterungszone können überhaupt voll betrieben werden. Hieraus wird deutlich, dass die nördliche Erweiterung dringend erforderlich ist, damit die Anzahl der WEA im Windpark Benhausen nicht annähernd halbiert wird (derzeit 17).

Hierzu möchte ich auch auf die Stellungnahme von Wolters und Partner hinweisen, dass bei einer Nicht-Durchführung der Erweiterung (Seite 31) die Klimaschutzziele nicht erreicht werden können.

#### Abstand zum Naturschutzgebiet:

Der Abstand von 200m zum Naturschutzgebiet ist meines Erachtens aus naturschutz-

rechtlicher Sicht zu groß gewählt. Das Büro NZO (Herr Bockwinkel) fordert in seiner gutachterlichen Stellungnahme einen Abstand zu Wäldern, Gehölzstrukturen usw. von 100m bezogen auf die Rotorblattspitze. Auch in der Stellungnahme des Kreises Paderborn (Herr Bruß) vom 15.03.2010 wird dieser Abstand zu Naturschutzgebieten und Tälern als ausreichend beschrieben. Daher spricht der geringen Annäherung an das NSG im Osten um weitere etwa 80-100m nichts entgegen. Es handelt sich hierbei um etwa 8ha. Die gutachterliche Stellungnahme des Herrn Dr. Loske belegt ebenfalls deutlich, dass durch zukünftige WEA in diesem Bereich die Schutzziele des NSG nicht beeinträchtigt werden. Die weitere Ausdehnung Richtung Norden ist dringend notwendig, da durch die jetzige Erweiterung nur ein weiterer Standort realisiert werden könnte, da die Abstände zu den jetzigen WEA und vorhandenen Straßen (3m zzgl. Rotorblatt) eingehalten werden müssen. Ziel sollte es auch sein, einen Windpark möglichst effizient zu nutzen. Durch eine Flächenerweiterung um nur etwa 8ha könnten zwei weitere Standorte realisiert werden.

Durch die unmittelbare Nähe des „Umspannwerkes Benhausen“ wird es durch Kabelverlegung keinen großen Eingriff in die Natur geben. Auch die vorhandenen Feldwege können für den Aufbau der WEA genutzt werden.

Meine Anregungen dienen der effizienten Nutzung der Windenergie.  
Über eine positive Berücksichtigung meiner Ausführungen würde ich mich sehr freuen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Ausführungen zur Notwendigkeit einer nördlichen Erweiterung der Zone Benhausen um vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch vorhandene Wohnbebauung überhaupt ein Repowering durchführen zu können, werden zur Kenntnis genommen.

Die Komplexität von Repowering-Konzepten wurde bereits in Neuenbeken offenkundig. Es ist festzustellen, dass die idealtypischen Bedingungen, wie sie in den Handreichungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Umweltministeriums zusammengefasst sind, in der Realität offensichtlich nicht immer anzuwenden sind („Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“ DStGB Dokumentation Nr. 94).

Der Anregung, die Zone Benhausen in Richtung Naturschutzgebiet um weitere 80 bis 100 m auszuweiten, wird nicht gefolgt.

Wie der durch den Einwender beauftragte Gutachter Dr. Loske richtig feststellt, geht auch der Artenschutzbeitrag des Büros NZO lediglich von einem absoluten Tabubereich von 100 m zu Naturschutzgebieten (und Waldrändern sowie sonstigen Gehölzstrukturen) aus. Richtig ist aber auch, dass Anlagen in einem Abstand von 100 bis 200 m zu diesen schützenswerten bzw empfindlichen Strukturen nur unter dem Vorbehalt eines 2jährigen Monitorings betrieben werden sollen. Auch wenn der Gutachter nach eigenen Erhebungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Annäherung an 100 m an das NSG Gottegrund artenschutzrechtlich (§ 44 BNatSchG) unkritisch wären, so muss dem entgegen gehalten werden, dass die untere Landschaftsbehörde sogar die vollständige Rücknahme der Norderweiterung gefordert und darauf hingewiesen hat, dass eine Entlassung aus dem hier geltenden Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Wie an anderer Stelle auch schlägt im Flächennutzungsplan hier der Vorsorgeaspekt durch. Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Paderborn, die nach aktueller Sachlage theoretisch möglichen Standorte für Windkraftanlagen restlos auszunutzen. Die Stadt Paderborn hat auch die Aufgabe, an geeigneten Stellen eine Aufwertung der natürlichen Gegebenheiten zu betreiben. Dies ist schon aufgrund der Eingriffsregelung bei der späteren Errichtung von

Windkraftanlagen ohnehin erforderlich. Das Umfeld eines Naturschutzgebietes eignet sich besonders für derartige Ausgleichs- bzw. Aufwertungsmaßnahmen. Es ist auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz geschuldet, dass zu Naturschutzgebieten die im Windkrafterlass von 2005 empfohlenen 200 m Abstand eingehalten werden. Würde dieses Kriterium in Frage gestellt bzw. verändert, müsste in der Konsequenz die gesamte stadtweite Tabuflächenanalyse angepasst werden. Der Flächennutzungsplan bleibt daher bei seinem Abstand von 200 m zu den Naturschutzgebieten. Immerhin können die im Auftrag des Einwenders durchgeführten Erhebungen noch genutzt werden, um den Einwirkungsbereich fachlich zu definieren, so dass neue Anlagen ggf. durch die Kreis aus genehmigt werden, deren Rotorradius die Abgrenzung der Konzentrationszone überschreitet.

## **Ifd. Nr. 12 Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 13 - 15, 32756 Detmold**

### **Stellungnahme**

Die vorliegende Planung wurde im Hinblick auf Regionalplanung, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Abwasser/VAws sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

"Die höhere Landschaftsbehörde unsere Hauses hat aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise mitgeteilt, die bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden sollten:

1. Konzentrationszone beidseitig der B 64 zwischen den Ortslagen Benhausen im Norden und Dahl im Süden:

Gegen die nunmehr vorgesehene, - gegenüber der Ursprungsplanung in nördlicher Richtung geringfügig erweiterten und in östlicher Richtung geringfügig reduzierten -, Darstellung dieses Bereichs bestehen keine Bedenken.

2. Konzentrationszone nördlich der B 64 unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze zu Altenbeken

Die geplante Abgrenzung der Vorrangzone hat sich gegenüber dem Stand März/April 2010 nicht verändert. Die von hier in meiner Stellungnahme vom 07. April 10 gegen die spornartige Erweiterung der Konzentrationszone nach Norden formulierten erheblichen Bedenken halte ich vollinhaltlich aufrecht.

3. Konzentrationszone nordöstlich Dahl beidseits der K 1 (bis nördlich der B 64)

Gegen die nunmehr vorgesehene, - gegenüber der Ursprungsplanung in süd-westlicher Richtung geringfügig erweiterten -, Darstellung dieses Bereichs bestehen keine Bedenken. Die von hier in meiner Stellungnahme vom 07. April 10 gegen die erweiterte Darstellung der Konzentrationszone im Südosten der Vorrangzone formulierten Bedenken halte ich aufrecht, da hier ein vorhandener Flugkorridor bei Verzicht auf einen einzelnen Anlagenstandort deutlich entlastet werden könnte. Die neu vorgesehene Höhenbegrenzung in diesem Bereich begrüße ich ausdrücklich.

4. **Konzentrationszone südwestlich Dahl angrenzend an eine bestehende Konzentrationszone (mit Höhenbegrenzung 100 m) in der Gemeinde Borchlen**

**Gegen die nunmehr vorgesehene, - gegenüber der Ursprungsplanung in südöstlicher Richtung deutlich reduzierten -, Darstellung dieses Bereichs bestehen keine Bedenken. Ansonsten halte ich die Hinweise und Bedenken zu dieser Vorrangfläche entsprechend meiner Stellungnahme vom 07.04.10 weiterhin aufrecht.**

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist."

### **Beschlussvorschlag**

Mit Schreiben vom 08.06.2010 bestätigt die Bezirksregierung Detmold erneut die Anpassung der 107. FNP-Änderung der Stadt Paderborn an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz. Zu berücksichtigen seien Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht.

Hinweis Nr. 1:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Konzentrationszone Benhausen keine Bedenken bestehen.

Hinweis Nr. 2:

Die erheblichen Bedenken gegen den nördlichsten Abschnitt der Konzentrationszone Neuenbeken werden zurückgewiesen.

Die Konzentrationszone Neuenbeken erfasst die gesamte, von drei Seiten durch Wald abgegrenzte Fläche bis zur Stadtgrenze zu Altenbeken. Diese maximale Ausdehnung der vorhandenen Zone wurde vorgenommen, da angesichts der Vielzahl der Betreiber und Flächeneigentümer in der Konzentrationszone Neuenbeken ein Repowering in der Realität nur bei gleichzeitiger Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Fläche funktioniert. In Abwägung mit dem Ziel, den Anteil der regenerativen Energien deutlich zu erhöhen und effizienter zu gestalten und vor dem im nachfolgenden beschriebenen Hintergrund, dass die Beeinträchtigungen des Vogelfluges zum einen nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind und darüber hinaus auch noch minimiert werden können, wird die flächenhafte Darstellung der Konzentrationszone Neuenbeken unverändert beibehalten. Für den Vogelflug von grundsätzlicher Bedeutung ist die Trennung der Konzentrationszonen untereinander, um so überhaupt Korridore zwischen den Windparks zu schaffen bzw. freizuhalten. Diese Erkenntnis ist unstrittig und wurde auch dadurch nachvollzogen, dass eine ursprünglich geplante östliche Ausdehnung der Konzentrationszone Benhausen zurückgenommen wurde, da dies sonst den Korridor zwischen den Zonen Benhausen und Dahl unverhältnismäßig verengt hätte.

Die artenschutzfachliche Betrachtung hat an insgesamt 12 Terminen den Herbst- und Frühjahrszugs der Avifauna erfasst. Das Ergebnis zeigt dass der Untersuchungsraum kein regional oder sogar landesweit bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel ist. Auch die nachgewiesenen Zugaktivitäten sind insgesamt als durchschnittlich zu bewerten. Die drei lokalisierten Korridore darauf hin, dass im Umfeld der Konzentrationszonen eine lokale Verdichtung des Zugeschehens auftritt. Aufgrund der räumlichen Anordnung ist offensichtlich, dass die bereits vorhandenen Windparks im Bereich Neuenbeken, Dahl und Benhausen gemieden bzw. nur randlich und in größerer Höhe überflogen werden.

Unter Berücksichtigung der insgesamt nur durchschnittlichen Zugaktivitäten und der methodisch bedingten Unschärfen in der Abgrenzung (Lagegenauigkeit von  $\pm 50$  m) ist festzustellen, dass die Zwischenräume zwischen den Konzentrationszonen eine wichtige räumliche Funktionen für die Avifauna darstellen. Ein Lückenschluss zwischen den Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bzw. den Konzentrationszonen und den Siedlungsrändern ist daher unbedingt zu vermeiden. Dem trägt die 107. FNP-Änderung Rechnung.

Die „spornartige“ Erweiterung der Konzentrationszone Neuenbeken umfasst einen Freiraum

innerhalb eines größeren, zusammenhängenden Waldgebietes und steht in direktem Zusammenhang mit einem relativ großen Windpark im Grenzbereich Neuenbeken / Altenbeken. Aufgrund der beschriebenen lediglich lokalen Bedeutung des Vogelflugkorridors und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten wird vor dem Hintergrund einer effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen eines komplexen Repoweringkonzeptes von einer Verkleinerung der Konzentrationszone Neuenbeken abgesehen.

Hinweis Nr. 3:

Es wird zur Kenntnis genommen das gegen die südwestliche Erweiterung der Konzentrationszone Dahl keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Bedenken gegen den südöstlichen Abschnitt der Konzentrationszone Dahl werden zurückgewiesen.

Eine Flächenrücknahme am südöstlichen Eckenbereich der Zone Dahl wird nicht vorgenommen, da hier eine Anlage betrieben wird und das Planungsvertrauen sowohl in die bisherige FNP-Darstellung, als auch in den zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung existierenden Bebauungsplanes berücksichtigt werden muss. Die Annahme der höheren Landschaftsbehörde, dass mit dem Verzicht auf den dort befindlichen Anlagenstandort der Vogelflugkorridor deutlich entlastet werden könnte ist spekulativ: zum einen hätte die dort genehmigte Anlage Bestandsschutz und würde für einen unbestimmten Zeitraum faktisch weiter bestehen. Zum anderen sind an der in Rede stehenden Windkraftanlage im Zuge der artenschutzfachlichen Untersuchungen keine signifikanten Totfunde nachgewiesen, so dass anzunehmen ist, dass der unmittelbar nordöstlich anschließende Windpark im Altenbekener / Neuenbekener Grenzbereich bereits den im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags eindrucksvoll dokumentierte Vergraulungseffekt erzeugt, der dazu führt, dass ausreichende Überflughöhen eingehalten werden. Darüber hinaus gilt das bereits zum Hinweis 1 ausgeführte, dass es sich hier um Zugvogelkorridore von lediglich lokaler Bedeutung handelt, die nur in einer relativen Unschärfe räumlich abgebildet werden können.

Die durch die Höhere Landschaftsbehörde begrüßte, angeblich neu vorgesehene Höhenbegrenzung in der Konzentrationszone Dahl ist nicht Inhalt der 107. FNP-Änderung. Hier wurde vermutlich die nachrichtlich wiedergegebene Höhenbegrenzung in Plan 1, der lediglich den bisherigen Rechtsstand wiedergibt, falsch interpretiert.

Hinweis Nr. 4:

Es wird zur Kenntnis genommen das gegen die Konzentrationszone am Iggenhauser Weg keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Hinweise zu Anforderungen an die Konzentrationszone, wenn eine Höhenbegrenzung nicht vorgenommen wird, sind irrelevant.

**lfd. Nr. 13 E.ON Westfalen-Weser, Tegelweg 25 , 33102 Paderborn**

### **Stellungnahme**

Wir bedanken uns für Beteiligungsmöglichkeit am Flächennutzungsplan.

Gegen die aus unserer Sicht geringfügigen Änderungen im Vergleich zur Offenlegung vom 15.02.2010 haben wir keine Bedenken. Unsere seinerzeit am 11.03.2010 abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Bestand.

### **Beschlussvorschlag**

Der Hinweis in der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme (Notwendigkeit von neuen Umspann-Anlagen) wird zu gegebener Zeit beachtet.

Wenn auf Basis belastbare Repoweringkonzepte bzw. durch die Anlagenbetreiber notwendige Daten zu benötigten Umspann-Kapazitäten Detailplanungen zu einem oder mehreren Umspann-Einrichtungen erstellt werden, kann –soweit erforderlich– bauleitplanerisch auf den Flächenbedarf reagiert werden. Unmittelbarer Gegenstand der Neuplanung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist das Ansinnen des Einwenders nicht.

## **lfd. Nr. 14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stiftsstraße 15, 33014 Bad Driburg**

### **Stellungnahme**

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind zum Wald Abstände in Höhe der Anlage (Nr. 8.1.4 WKA-Erl. d. MUNLV vom 21.10.2005) einzuhalten. Bei der Planung wurde i.d.R. ein Abstand zum Wald von 100 m berücksichtigt. Die erweiterte Zone Nr. 3 Dahl hält zur Waldfläche Gemarkung Dahl Flur 4, Flurstück 94 nur einen Abstand von ca. 50 m ein.

Technisch möglich sind auch Anlagen weit über 100 m Bauhöhe, für diese Modelle ist ein Waldabstand von 100 m nach geltender Erlasslage nicht ausreichend.

### **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die südwestliche Erweiterung der Konzentrationszone Dahl zu einer Annäherung an eine Waldparzelle mit einem Abstand von unter 100 m führt.

Bei dem betroffenen Waldstück handelt es sich um eine mit jungen Nadelhölzern bestandene Parzelle, die kleiner als 1 ha ist. Gemäß der landschaftsökologischen Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2009 handelt es sich um eine Aufforstung in deren Jungwuchs lebensraumtypische Baumarten schlecht ausgeprägt sind. Eine nennenswerte ökologische Bedeutung wurde der Waldparzelle daher nicht zugebilligt. Bleibt die Funktion Wald, die gemäß Windkrafterlass (2005) schützenswert ist. Dort wird ein Abstand von in Anlagenhöhe empfohlen. Diese Empfehlung beruht auf der Waldbrandgefahr. Abgesehen davon, dass die geringe Größe der betroffenen Parzelle das Waldbrandrisiko bereits einschränkt, muss in der Abwägung mit einer effizienten Nutzung regenerativer Energien berücksichtigt werden, dass in NRW Windenergieanlagen nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht Verursacher von Waldbränden waren. Gemäß einem Urteil des VG Trier (vom 27.08.2008 AZ 5 K 326/08.TR) kann die allgemeine Brandgefahr, die von Windkraftanlagen ebenso ausgeht, wie von anderen technischen bzw. baulichen Anlagen, nicht zur Unzulässigkeit eines Standortes im bzw. am Wald führen, da erhöhte Brandschutzanforderungen als Nebenbestimmungen der Baugenehmigung möglich sind und die gesetzliche Privilegierung von Windkraftanlagen durch den Gesetzgeber höher zu werten ist.

Im Übrigen sind in der südwestlichen Erweiterungsfläche im Bereich Dahl auch Standorte möglich, die 100 m Abstand zum Wald einhalten.

**lfd. Nr. 15 Landrat des Kreises Paderborn, z. Hd. Herrn Bruß , 33049 Paderborn****Stellungnahme**

Der Verzicht der Erweiterung der Konzentrationszone nach Osten in der Gemarkung Benhausen wird ausdrücklich befürwortet.

Zur Änderung der Abgrenzung im Südwesten sowie am Iggenhauser Weg in der Gemarkung Dahl bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die erstmals dargestellte Erweiterung der Konzentrationszone nach Norden in der Gemarkung Benhausen über den bislang als Grenze der Konzentrationszone dienenden Hellinger Weg hinaus liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 (Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe). Diese Neudarstellung reicht außerdem bis auf ca. 150 m an das Naturschutzgebiet 2.1.7 „Gottegrund“ heran. Dieser nach Norden hin strukturreiche Landschaftsbereich, bestehend aus Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet, dient auch der freiraumbezogenen Naherholung nahe der Kernstadt und der Orte Benhausen und Neuenbeken. Erst kürzlich ist seitens der Stadt Paderborn – Amt 67 – ein Wanderweg in genau diesem Bereich angelegt worden, um die Möglichkeiten für Rundwanderungen durch diese offene Landschaft zu erweitern.

Auf diese Erweiterung nach Norden innerhalb des Landschaftsschutzgebiet ist deshalb zu verzichten.

Nicht zuletzt aufgrund dieser neuen Konzentrationszone weise ich noch einmal darauf hin, dass auch bei der vorgesehenen Überplanung eines Landschaftsschutzgebietes mit einer Konzentrationszone für Windenergienutzung bleibt das Schutzgebiet bestehen. Das Landschaftsschutzgebiet eines Landschaftsplanes wird auch bei In-Kraft-Treten der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht aufgehoben und besteht fort; gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz kann der Schutzstatus nur bei In-Kraft-Treten eines entsprechenden Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Insofern bedarf es bei jedem Einzelantrag für eine Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet einer förmlichen Befreiung gemäß Landschaftsgesetz von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

In der Begründung in Abschnitt 5 „Ergebnis der artenschutzrechtlichen Überprüfung“ sowie in Abschnitt 1.6 „Zusammenfassung“ des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass u.a. zu Tälern die Einhaltung eines Abstandes von 100 m bezogen auf die Rotorblattspitze zu beachten ist. In Neuenbeken im Bereich des Gottegrundes wird dieser Abstand in der Planung nicht eingehalten. Insofern ist die Konzentrationszone 2 soweit zurückzunehmen, dass ein von Windenergieanlagen freier Talzug bestehen bleibt, damit der Widerspruch zu den Angaben im Umweltbericht nicht weiter besteht.

In der Begründung in Abschnitt 5 „Ergebnis der artenschutzrechtlichen Überprüfung“ sowie in Abschnitt 1.6 „Zusammenfassung“ des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass u.a. zu Wäldern die Einhaltung eines Abstandes von 100 m bezogen auf die Rotorblattspitze zu beachten ist. Die Konzentrationszone 2 in Neuenbeken hat deshalb einen Abstand von mindestens 140 m zum Wald einzuhalten, damit die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage beispielsweise des Typs Enercon E 82 nicht näher als 100 m an den Wald heranreicht.

In Neuenbeken ragt die Konzentrationszone 2 über einen Wirtschaftsweg hinaus in eine Offenlandinsel zwischen drei Waldrändern hinein. Diese geplante Ausweisung stellt einen erheblichen Eingriff in einen Landschaftsbereich dar, der große Bedeutung für die Naherholung in der weiter wachsenden Großstadt Paderborn hat. Dokumentiert wird das u.a. in dem von der Stadt Paderborn herausgegeben Flyer „Rundwanderwege Neuenbeken“ (PADERBORN 2005), in dem verschiedene Wanderwege bis in diesen Bereich hinein

führen. Hier befindet sich am Waldrand auch ein Wanderparkplatz.

Des Weiteren wird hier die Waldkulisse, die das Bild der Kernstadt nach Osten hin prägt, in einem weiteren Abschnitt mit mindestens einer großen Windkraftanlage dominierend überformt; bereits jetzt wird das Landschaftsbild hier über der Kernstadt durch bereits errichtete große Windkraftanlagen beeinträchtigt.

Außerdem verläuft ein Zugvogelkorridor mit hohem Großvogelanteil genau über diese Fläche, so dass auch aus Gründen des Artenschutzes auf die Ausweisung einer Konzentrationszone an dieser Stelle zu verzichten ist. Hier ist auch dem Erlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 21.10.2005 Rechnung zu tragen, der in Abschnitt 8.2.1.2 als Tabuflächen u.a. die avifaunistisch bedeutsamen Zugbahnen und Flugkorridore auflistet.

Am Verbindungsweg von der Kreisstraße 1 zur Bundesstraße 64 ist ein Streifen südwestlich des Weges dargestellt worden, der m.E. keinen Sinn ergibt, da die Windenergieanlagen bereits jetzt nordöstlich des Weges projektiert bzw. bereits vorhanden sind. Auch hier ist wegen des erforderlichen Waldabstandes (s.o.) eine Rücknahme der Konzentrationszone erforderlich; insofern ist auf die Einbeziehung des Streifens südwestlich des Weges zu verzichten.

In Abschnitt 1.5 „Zusätzliche technische Verfahren/Monitoring“ des Umweltberichtes wird festgelegt, dass im nördlichsten Abschnitt der Konzentrationszone 2 Neuenbeken nur im Zugvogelkorridor ein Monitoring über Kollisionsoffer durchzuführen ist. In Abschnitt 1.6 „Zusammenfassung“ des Umweltberichtes wird dagegen festgelegt, dass auf der Ebene der Genehmigungsplanung für die Zone zwischen 100-200 m „im Anschluss an den genannten Pufferstreifen“ geeignete Monitoring-Auflagen abzustimmen sind.

Hier ist eindeutig zu definieren, in welchem Bereich und welchem Streifen das Monitoring in Abstimmung mit mir durchzuführen ist, da dieses Monitoring im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen ist; die Erkenntnisse der Begründung, die sich aus der strikt zu beachtenden artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ergeben, müssen sämtlich uneingeschränkt in die planerischen Darstellungen einfließen. Dazu zählt neben der Berücksichtigung eines Abstandes zum Talzug auch der bereits erwähnte ausreichende Waldabstand (100 m + Rotorblattspitze, also 140 m) sowie der Zugvogelkorridor mit hohem Großvogelanteil im nordwestlichen Teil der Zone 2 in Neuenbeken im Landschaftsschutzgebiet.

Auch der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde unterstützt in seiner Stellungnahme ausdrücklich diese „maßvollen Änderungswünsche“ bezüglich dem erforderlichen Verzicht auf die drei vorgenannten Neuenbekener Bereiche Offenlandinsel, westlich des Verbindungsweges und Talzug sowie den neu dargestellten Benhauser Bereich bezüglich der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung.

Zunächst ist noch das Verfahren nach § 32 Landesplanungsgesetz über die Abstimmung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung abzuwarten, da diese landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Detmold die Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens darstellt.

Es wird empfohlen, aufbauend auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan aufzustellen, damit unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 21.10.2005 die Themen der Abstände (zu Wald, Talzügen, der Windkraftanlagen untereinander), des aufeinander abgestimmten artenschutzrechtlichen Monitoring u.a. rechtsverbindlich festgesetzt werden können.

Außerdem würde bei einem Bebauungsplan gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz der Landschaftsschutz in der Konzentrationszone aufgehoben werden und der Konflikt des entgegenstehenden Landschaftsschutzgebietes gelöst werden (s.o.).

Nach den Bestimmungen des § 50 BImSchG sind u. a. die Flächen, die der Windkraftnutzung dienen sollen u. a. den Flächen die der Wohnnutzung dienen, so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen Ihrer Abwägung berücksichtigen Sie daher bitte, dass kein Konflikttransfer vom Planungsrecht (BauGB) in das Anlagengenehmigungsverfahren (BImSchG) erfolgt.

Bei der beabsichtigten Verdoppelung der Flächen zur Nutzung der Windkraft, sind die Emissionen der einzelnen Windenergieanlagen in Bezug auf die Immissionsorte zu berücksichtigen. Der Gedanke der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollte einbezogen sein (vgl. § 5 BImSchG). Da von Ihnen angestrebt ist, die Energieausnutzung über die Fläche zu optimieren, wird angeregt, die Standorte der Windkraftanlagen in Bebauungsplänen zu fixieren und hierbei die Geräuschimmissionen, den Schattenschlag und die optisch erdrückende Wirkung auf Gebäude mit Wohnnutzung zu berücksichtigen.

Ohne eine Steuerung durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird der Standort der jeweiligen Windkraftanlage eher zufällig nach dem "Windhundprinzip", d. h. entsprechend dem Antragseingang bei Kreis Paderborn bestimmt. Der Gedanke einer optimalen Energieausnutzung -über die Fläche gesehen- würde damit vernachlässigt werden.

Folglich ist die Festsetzung der Standorte für Windkraftanlagen in Bebauungsplänen aus energiewirtschaftlichen und immissionsrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

### **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Paderborn die im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung zurückgenommenen Flächen (Zone Benhausen im Osten, Zone Iggenhauser Weg im Osten) befürwortet und zur geänderten Darstellung der Konzentrationszone in Dahl (Südwesten) keine Bedenken vorträgt.

Der Anregung, die Erweiterung der Konzentrationszone Benhausen nach Norden zurückzunehmen, wird nicht gefolgt.

Es ist richtig, dass die Erweiterung der Konzentrationszone Benhausen in das Landschaftsschutzgebiet hineinragt. Folgt man den bisherigen Zielen der Landesplanung und auch den in der 1. Änderung des LEP neu aufgelegten Zielen (Entwurf), sind Bereiche für den Schutz der Landschaft als Standorte für die Windkraftnutzung sehr wohl möglich, wenn dies mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Tatsache, dass ein Wanderweg nunmehr auf wenigen hundert Metern nicht mehr am Rande, sondern durch eine Windkraftkonzentrationszone läuft, dürfte entgegen der Befürchtungen des Kreises Paderborn jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung sein zudem ja gerade die Darstellung von Konzentrationszonen eine flächendeckende Technisierung der Landschaft verhindert und die konzentrierte Anordnung eher den Charakter von Landmarken hat. Gemäß den artenschutzfachlichen Überprüfungen sind in dem in Rede stehenden Bereich auch keine Funktionsbeeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten.

Nicht richtig ist die Aussage des Kreises Paderborn, die Konzentrationszone würde bis auf ca. 150 m an das Naturschutzgebiet Gottegrund heranreichen. Der Mindestabstand beträgt vielmehr 200 m und geht damit über den artenschutzfachlichen Mindestabstand von 100 m hinaus.

Die Hinweise auf die zukünftigen Antragsverfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen bezüglich des unabhängig vom Flächennutzungsplan bestehenden Landschaftsschutz-Status werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der planerisch nicht vorweg zu nehmenden technischen Detailausprägung künftiger Windkraftanlagen ist die Einzelfallprüfung der richtige Weg, um die Interessen des

Natur- und Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Der Anregung auf Rücknahme der Konzentrationszone Neuenbeken im Bereich des östlichen Ausläufers des Gottegrundes und an den Waldrändern wird nicht gefolgt.

Wie im Artenschutz-Fachbeitrag ausgeführt, sind zu den unter Naturschutz stehenden Talzügen und den Waldrändern 100 m Abstand bezogen auf die Rotorblattspitze eingehalten. Genau diese Feststellung wurde auch in der Zusammenfassung des Umweltberichtes so formuliert. Der hier in Rede stehende Abstand bezieht sich auf Wälder und Tallagen, die als NSG geschützt sind. Der östliche Abschnitt des Gottegrundes ist nicht unter Schutz gestellt, so dass hier auch keine Veranlassung besteht, diesem flach auslaufenden Talbereich aus der Konzentrationszone herauszunehmen.

Die grundsätzliche artenschutzrechtliche Überlegung, zu den Einwirkungsbereichen der Naturschutzgebieten und Waldrändern 100 m Abstand zu halten, wird auch bezogen auf die umgebenden Waldflächen im Umfeld der Konzentrationszone Neuenbeken eingehalten. Es ist in der Begründung darauf hingewiesen worden, dass der Abstand einen Einwirkungsbereich beschreibt, der sich auf die Rotorblattspitze bezieht. Es ist dem Kreis möglicherweise entgangen, dass aufgrund der gleich lautenden Anregung aus der ersten öffentlichen Auslegung in die Änderungsbegründung ein klarstellender Satz eingefügt wurde. Es heißt auf Seite 12 der Begründung: „Die Grenze der Konzentrationszone bestimmt den maximalen Einwirkungsbereich von Windkraftanlagen. Für diesen Einwirkungsbereich ist daher immer auch der Rotorradius mit zu beachten.“ Das vom Kreis zitierte Beispiel einer ganz bestimmten Windkraftanlage mit einem Rotorradius von ca. 40 m führt selbstverständlich dazu, dass man den vom Rotor überstrichenen Bereich in Bezug setzt zu dem zu schützenden Einwirkungsbereich, also z.B. dem Waldrand. Genauso gut könnte aber auch eine Anlage mit 35 m Rotorradius errichtet werden, die dann entsprechend näher an den Waldrand rücken könnte. Die auf Einzelanlagen bezogene Sichtweise des Kreises Paderborn macht Sinn in der Baugenehmigung, nicht jedoch in der Flächennutzungsplanung, die eine generalisierende Darstellung wählen muss. Der Kreis Paderborn verkennt mit seinem Beharren auf kaum nachvollziehbar hergeleiteten „140 m-Abständen“ (hergeleitet von einem gerade aktuellen Anlagentyp, der vor 5 Jahren noch nicht bekannt war und in 5 Jahren vermutlich ebenfalls überholt sein kann) vollkommen die Hierarchie des Planungsrechts und das Zusammenspiel von Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Der im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB qualifizierte Flächennutzungsplan stellt lediglich an bestimmten (und grundsätzlich geeigneten) Stellen des Stadtgebietes Räume für die Aufstellung von Windkraftanlagen dar und zwar in einem solchen Umfang, dass den Anforderungen an die Produktion von Energie aus der regenerativen Energiequelle Wind substantiell Raum gegeben wird. Der eigentliche Sinn dieser Darstellung ist der Ausschluss von Windenergienutzung an anderer Stelle. Aufgrund seiner strategischen Ausrichtung und dem zeichnerischen Maßstab, der immer das ganze Stadtgebiet ins Auge fasst, stellt der Flächennutzungsplan die Planungsziele lediglich in den Grundzügen dar (§ 5 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich sind ansonsten bauplanungsrechtlich in § 35 abschließend geregelt und darüber hinaus im Detail bauordnungsrechtlich zu beurteilen.

Der Anregung, auf den nördlichen „spornartigen“ Bereich der Konzentrationszone Neuenbeken zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Die Konzentrationszone Neuenbeken erfasst die gesamte, von drei Seiten durch Wald abgegrenzte Fläche bis zur Stadtgrenze zu Altenbeken. Diese maximale Ausdehnung der vorhandenen Zone wurde vorgenommen, da angesichts der Vielzahl der Betreiber und Flächeneigentümer in der Konzentrationszone Neuenbeken ein Repowering in der Realität nur bei gleichzeitiger Ausdehnung der zur Verfügung stehenden Fläche funktioniert. In Abwägung mit dem Ziel, den Anteil der regenerativen Energien deutlich zu erhöhen und effizienter zu gestalten und vor dem im nachfolgenden beschriebenen Hintergrund, dass die Beeinträchtigungen des Vogelfluges zum einen nicht von regionaler oder nationaler Bedeutung sind und darüber hinaus auch noch minimiert werden können, wird die flächenhafte Darstellung der Konzentrationszone Neuenbeken unverändert beibehalten. Für

den Vogelflug von grundsätzlicher Bedeutung ist die Trennung der Konzentrationszonen untereinander, um so überhaupt Korridore zwischen den Windparks zu schaffen bzw. freizuhalten. Diese Erkenntnis ist unstrittig und wurde auch dadurch nachvollzogen, dass eine ursprünglich geplante östliche Ausdehnung der Konzentrationszone Benhausen zurückgenommen wurde, da dies sonst den Korridor zwischen den Zonen Benhausen und Dahl unverhältnismäßig verengt hätte.

Die artenschutzfachliche Betrachtung hat an insgesamt 12 Terminen den Herbst- und Frühjahrszugs der Avifauna erfasst. Das Ergebnis zeigt dass der Untersuchungsraum kein regional oder sogar landesweit bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Vögel ist. Auch die nachgewiesenen Zugaktivitäten sind insgesamt als durchschnittlich zu bewerten. Die drei lokalisierten Korridore darauf hin, dass im Umfeld der Konzentrationszonen eine lokale Verdichtung des Zuges auftritt. Aufgrund der räumlichen Anordnung ist offensichtlich, dass die bereits vorhandenen Windparks im Bereich Neuenbeken, Dahl und Benhausen gemieden bzw. nur randlich und in größerer Höhe überflogen werden.

Unter Berücksichtigung der insgesamt nur durchschnittlichen Zugaktivitäten und der methodisch bedingten Unschärfen in der Abgrenzung (Lagegenauigkeit von  $\pm 50$  m) ist festzustellen, dass die Zwischenräume zwischen den Konzentrationszonen eine wichtige räumliche Funktionen für die Avifauna darstellen. Damit steht die 107. FNP-Änderung der Stadt Paderborn auch nicht im Widerspruch zu dem zur Zeit gültigen „Windkrafterlass“ vom 21.10.2005. Zum einen ist nicht nachgewiesen, dass die Vogelzugbahnen bedeutsam sind, zum anderen wird ein Lückenschluss zwischen den Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bzw. den Konzentrationszonen und den Siedlungsrandern vermieden, so dass Flugkorridore gesichert bleiben.

Eine Beeinträchtigung des Wanderweges, der auch heute schon in unmittelbarer Blickbeziehung zu den Windparks geführt wird, ist nicht gegeben. Gleiches gilt für die Befürchtung des Kreises Paderborn bezüglich des Landschaftsbildes von der Kernstadt aus gesehen. Die angesprochene Blickachse lässt bereits heute aufgrund der Vielzahl von Windkraftanlagen keine eindeutige Lokalisierung zu. Prägend für die Kulisse ist die Topographie insgesamt, die hier besonders durch die Höhenunterschiede geprägt wird.

Die „spornartige“ Erweiterung der Konzentrationszone Neuenbeken umfasst einen Freiraum innerhalb eines größeren, zusammenhängenden Waldgebietes und steht in direktem Zusammenhang mit einem relativ großen Windpark im Grenzbereich Neuenbeken / Altenbeken. Aufgrund der beschriebenen lediglich lokalen Bedeutung des Vogelflugkorridors und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten wird vor dem Hintergrund einer effizienten Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen eines komplexen Repoweringkonzeptes von einer Verkleinerung der Konzentrationszone Neuenbeken abgesehen.

Der Anregung, auf Reduzierung der Konzentrationszone Neuenbeken im Bereich des Verbindungswegs zur K1 wird nicht gefolgt.

Die bereits unter beschriebene komplexe Repowering-Aufgabe erfordert auch den in Rede stehende Fläche westlich des Wirtschaftswege. Im Übrigen wurde bereits aufgeführt, dass der artenschutzrechtlich empfohlene Abstand von 100 m zum Einwirkungsbereich des Waldrandes in jedem Fall eingehalten werden kann.

Der Hinweis auf eine nicht eindeutige Formulierung zu den vorgesehenen Monitoring-Auflagen wird zurückgewiesen.

Das angestrebte Monitoring bezieht sich nicht nur auf die Avifauna, sondern ggf. auch auf andere Arten, insbesondere Fledermäuse. Daher ist die Aussage richtig, dass in einem Abstand von 100 bis 200 m zu allen empfindlichen Einwirkungsbereichen (Pufferstreifen von 100 m) dieses Monitoring empfohlen wird. Eine eindeutige Definition ist auf dieser Planungsebene allerdings nicht sinnvoll und angesichts fehlender Angaben zu den Standorten auch nicht möglich. Erst wenn konkrete Bauanträge gestellt werden, kann man

diese in Bezug setzen zu ihrer Umgebung und daraus die Monitoring-Auflagen entwickeln.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beirat der unteren Landschaftsbehörde die Vorschläge zur Rücknahme der Konzentrationszonen im Bereich Benhausen und Neuenbeken unterstützt. Die Stadt Paderborn schließt sich dem nicht an.

Der Hinweis auf das noch zum Abschluss zu bringende Verfahren gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (früher § 32) ist gegenstandslos, da die Bezirksregierung Detmold bereits mehrfach schriftlich geäußert hat, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Empfehlung, Bebauungspläne aufzustellen wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der technischen Abhängigkeiten der Anlagen untereinander und der Abhängigkeiten, die sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Anlagenanträge ergeben, ist eine Vorab-Regelung im Bebauungsplan nicht sinnvoll und aufgrund der dann öffentlich-rechtlich erfolgten Eigentumseingriffe –vorhandene Anlagen– auch nicht zu empfehlen. Die privat-rechtliche Interessen überwiegen hier eindeutig das öffentliche Interesse, so dass die Stadt Paderborn für Windkraftanlagen im Außenbereich keine Veranlassung zur Aufstellung von öffentlich-rechtlichen Bebauungsplänen sieht. Die notwendigen Regelungen, um ein Repowering der vorhandenen Konzentrationszonen einzuleiten, sind in Eigenverantwortung derjenigen zu treffen, die Auslöser sind und letztendlich davon auch profitieren. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Das vom Kreis angesprochene „Windhundprinzip“ ist in den Konzentrationszonen der Stadt Paderborn insofern kaum zu befürchten, da die Konzentrationszonen zu großen Teilen bereits durch Anlagen genutzt werden. Darüber hinaus sind im Baugenehmigungsverfahren ohnehin Schallgutachten und Turbulenzgutachten einzufordern, die das „Miteinander“ der Anlagen gemäß der Rechtsprechung regeln. Dass man mit einem Bebauungsplan eine optimale Energieausnutzung auch behindern kann, zeigen die vorhandenen Bebauungspläne, die mit ihrer Standort- und Höhenfestlegung den Einsatz moderner, effizienter Anlagen faktisch ausschließen.

Der Hinweis auf die Vermeidung von Konflikttransfers hinsichtlich der Einwirkungen von Windkraftanlagen auf Wohnnutzung wird im Rahmen der Möglichkeiten des FNP beachtet. Die Konzentrationszonen wurden hinsichtlich der Immissionsvorsorgeabstände überprüft und in diesem Zusammenhang nach der ersten öffentlichen Auslegung auch geringfügig verändert, soweit es sich um Neudarstellungen handelt (betrifft die Zonen Benhausen, Dahl und Iggenhauser Weg). Teilbereiche, die in der Vergangenheit schon als Konzentrationszone dargestellt worden sind, und in denen bereits Anlagen genehmigt und errichtet wurden (betrifft insbesondere die Teilflächen um den Kreuzungspunkt B 64 / K 1) wurden auch bei Unterschreitung der Vorsorgeabstände beibehalten da hier durch entsprechende Anlagenkonfiguration bereits nachgewiesen wurde, dass die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden konnten. Ein Konflikttransfer, wie vom Kreis befürchtet, liegt somit nicht vor.

## **lfd. Nr. 16 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bohlenweg 3, 33034 Brakel**

### **Stellungnahme**

Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche agrarstrukturelle Belange stehen der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen lässt die

landwirtschaftliche Nutzung der nicht direkt betroffenen Flächen grundsätzlich zu.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den als Konzentrationszone vorgesehenen Flächen um für die Agrarstruktur wertvolle Ackerlagen. Die Flächen aller vier Konzentrationszonen sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) als sog. landwirtschaftliche Kernzonen dargestellt.

Deshalb rege ich an, bei der Anordnung der einzelnen Anlagen und bei ihrer Erschließung darauf zu achten, Verschlechterungen der vorhandenen Strukturen möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, d. h. möglichst wenig Flächen zu verbrauchen und die Anlagen und Erschließungswege so zu planen, dass möglichst gut bewirtschaftbare Restflächen verbleiben. Je weniger die Anlagen einen Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche, aber auch in die Natur und Landschaft darstellen, desto geringer wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die knappe Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird geschont. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen während der Bau- und der Betriebsphase nicht unnötig erschwert werden.

Nach dem Aufbau der Anlagen sind die Feldwege wieder herzurichten.

Probleme bereiten die Abstände der geplanten Anlagen zu landwirtschaftlichen Anwesen. Das gewählte Kriterium „500 m Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich“ wird z. T. nicht eingehalten. In der beabsichtigten Konzentrationszone 4 (Iggenhauser Weg) ist ein Umkreis von 500 m um die geplante Wohnnutzung der Rüther KG von Windenergienutzung frei zu lassen.

Direkt angrenzend an den westlichen Rand der beabsichtigten Konzentrationszone 3 (Dahl) befindet sich die Stallanlage des Haupterwerbsbetriebes Wibbeke. Hr. Wibbeke hat eine Bauvoranfrage für ein Wohnhaus gestellt. Die Errichtung eines Wohnhauses an diesem Standort steht der beabsichtigten Erweiterung dieser Konzentrationszone und dem Ersatz von alten Anlagen durch leistungsstärkere mit evtl. entsprechend höheren Geräusch- und Schattenwurf-Immissionen entgegen. Hier sollten einvernehmliche Lösungen gesucht werden.

Die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Potthast befindet sich ca. 314 m östlich der Konzentrationszone 3 (Dahl) und ca. 320 m süd-östlich der östlichen Teilfläche der Konzentrationszone 2 (Neuenbeken) an der B 64. Der Abstand von 500 m zur Wohnnutzung im Außenbereich wird nicht eingehalten. Der Betrieb befürchtet noch stärkere Beeinträchtigungen, wenn die bestehenden Anlagen durch größere und leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Auch hier sollten einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Die Bilanzierung der Eingriffe und die Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der entsprechenden Bebauungspläne bzw. der Baugenehmigungsverfahren. Ich bitte um Beteiligung, wenn bei vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange berührt werden.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Anregungen zur agrarstrukturellen Optimierung der Anlagenstandorte und Erschließungswege werden zur Kenntnis genommen.

Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Eigentümer bzw. Pächter in die Standortplanung intensiv eingebunden sind und im Regelfall von der Errichtung von Windkraftanlagen auch profitieren. Die Nutzung bzw. Wiederherstellung von Wirtschaftswegen ist vertraglich zu regeln.

Die Hinweise auf die Abstände von Windkraftanlagen zu landwirtschaftlichen Anwesen werden zur Kenntnis genommen, sind z.T. jedoch gegenstandslos.

Bezüglich der Hofanlage Rüther hat die Berücksichtigung der dort geplanten Wohnbebauung zu einer erheblichen Verkleinerung der neuen Konzentrationszone am Iggenhauser Weg geführt, die Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung war.

Hinsichtlich der Hofanlage Wibbeke im Bereich der Konzentrationszone Dahl ist auszuführen, dass hier bereits einvernehmliche Lösungen angestrebt werden und zu beachten ist, dass die vorhandene Konzentrationszone bereits vergleichsweise nah zu den vorhandenen Stallanlagen liegt und daher eine Wohnbebauung hier unabhängig von den Neuplanungen nicht empfehlenswert wäre.

Zu der auf Altenbekener Gemeindegebiet liegende Hofstelle Potthast werden nur deshalb Konzentrationszonen in einem Abstand von unter 500 m dargestellt, weil es sich um bestehende Anlagen handelt. Teilbereiche der Konzentrationszonen, die in der Vergangenheit schon als solche dargestellt worden sind, und in denen bereits Anlagen genehmigt und errichtet wurden (betrifft insbesondere die Teilflächen um den Kreuzungspunkt B 64 / K 1, Nähe Hofstelle Potthast in Altenbeken) wurden auch bei Unterschreitung der Vorsorgeabstände beibehalten da hier durch entsprechende Anlagenkonfiguration bereits nachgewiesen wurde, dass die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden konnten. Auch wenn hier keine neuen (zusätzlichen) Anlagen errichtet werden können, da die Grenzwert ausgeschöpft sind, macht es dennoch Sinn, diese „Altstandorte“ in den Konzentrationszonen zu belassen, da im Zuge eines Repowerings Anlagen- und Standortoptimierungen möglich sind.

Der Hinweis auf Beteiligung der Landwirtschaftskammer bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen wird zu gegebener Zeit beachtet.

## **Ifd. Nr. 17 RWE Westfalen-Weser-Ems Dortmund, Kampstraße 49, 44137 Dortmund**

### **Stellungnahme**

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Mai 2010 unterrichten Sie uns über die o. g. Planungsmaßnahme.

Innerhalb des Planungsbereiches verläuft unsere Erdgasleitung in einem Schutzstreifen von 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung). Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Größere Bodenauf- und -abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls nicht zulässig.

Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es:

"Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden."

Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Wir möchten Sie bitten, diesen Passus in den FNP aufzunehmen.

Die Lage der Leitung war bereits in Ihrem zugesandten Lageplan kenntlich gemacht.

Anliegend übersenden wir Ihnen Planunterlagen, aus denen Sie den Verlauf der Erdgasleitung ersehen können (4 x Bestandspläne zu Erdgashochdruckleitungen).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Des Weiteren ist bei der Planung und Durchführung Ihrer Planungsmaßnahme unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und RWE Rhein-Ruhr AG zu beachten.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen.

### **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Konzentrationszone Neuenbeken diagonal eine Erdgashochdruckleitung führt und der erforderliche Abstand jeweils individuell aus Nabenhöhe und Gondelgewicht zu errechnen ist. Die Anregung, einen vorsorglichen Passus in den FNP erübrigt sich, da das Planblatt bereits allgemeine Hinweise zu den Obliegenheiten der Anlagenbetreiber enthält.

Die in Rede stehende Gasleitung ist im Änderungsplan der 107. FNP-Änderung bereits deutlich erkennbar eingezeichnet. Der FNP regelt keine Standorte im Detail, so dass der Hinweis auf die individuellen Abstände lediglich hinweislich möglich ist. Das Planblatt 2 der 107. Änderung beinhaltet bereits einen Passus, der auf weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber hinweist.

### **Ifd. Nr. 18 Straßenbau NRW - Außenstelle Paderborn, Am Rippinger Weg 2 , 33098 Paderborn**

#### **Stellungnahme**

Im Rahmen des Offenlegungsverfahrens gem. § 4 BauGB wurde mir der o.g. Flächennutzungsplan übersandt.

Die in meiner Stellungnahme geforderte Freihaltung der 40-m Anbauverbotszone an den klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes wurde eingehalten, so dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Ich weise jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass hier nicht der Maststandort, sondern der Mindestabstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung zur Straße) 40 m zur Fahrbahn betragen muss; die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren halte ich es Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich, die Abstände der Windkraftanlagen zu den klassifizierten Straßen entsprechend der empfohlenen Abstände des WKA-Erlasses vom 21.10.2005 auf das Maß entsprechend Nr. 5.3.3.2 zu vergrößern.

Ich weise darauf hin, dass die Anlage neuer Zufahrten zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen nicht zulässig ist. Die verkehrliche Erschließung ist im Rahmen

der erforderlichen Bauantragsverfahren zu regeln.

Diese Stellungnahme begründet keine Rechtsanspruch an die Straßenbauverwaltung, Verkehrsanlagen zu bauen, zu ändern oder zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen.

### **Beschlussvorschlag**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der anbaufreie 40-m-Abstand zu Straßen auf die durch den Rotor einer Windkraftanlage überstrichene Fläche bezieht und Ausnahmen davon nicht in Aussicht gestellt werden können.

Der Anregung, die Abstände zu Straßen auf die durch den Windkrafteerlass (2005) vorgeschlagenen Maße zu vergrößern, wird nicht gefolgt.

Die, über die im Bundesfernstraßengesetz hinausgehenden, Empfehlungen zu größeren Abständen von Windkraftanlagen zum Straßenrand haben keine verbindliche rechtliche Grundlage und werden daher auch nicht beachtet. Das OVG Münster hat am 28.08.2008 in einem Urteil (AZ 8 A 2138/06) bezogen auf eine Baubeschränkungszone zu einer Landesstraße ausgeführt, dass den Gefährdungen durch Eisabwurf oder herab fallende Anlagenteile im Einzelfall durch Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden könne.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlage neuer Zufahrten von der freien Strecke der klassifizierten Straßen nicht zulässig sind und die verkehrliche Erschließung von Windkraftanlagen im Bauantragsverfahren zu regeln sind.